



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Rottenbach

BHGRGem-2016-120028/WI/Pri



Bezirkshauptmannschaft
Grieskirchen

Impressum

Medieninhaber

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen, Manglburg 14

Herausgegeben:

Grieskirchen, im Juni 2020

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat in der Zeit vom 23. September 2019 bis 14. November 2019 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Rottenbach vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2016 bis 2018 und der Voranschlag für das Jahr 2019 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Rottenbach und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Rottenbach umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE.....	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	12
FINANZAUSSTATTUNG	14
HUNDEABGABE	15
KOMMUNALSTEUER – BETRIEBSFÖRDERUNG	15
VERWALTUNGSABGABE	16
TOURISMUSVERBAND	16
STEUER- UND ABGABENRÜCKSTÄNDE	17
RÜCKLAGEN	18
FREMDFINANZIERUNG	19
DARLEHEN UND HAFTUNGEN	19
KASSENKREDIT UND GELDVERKEHRSSPESEN	20
PERSONAL	22
DIENSTPOSTENPLAN	23
ALLGEMEINE VERWALTUNG	23
BAUHOF	24
KINDERGARTEN	24
REINIGUNG.....	24
DIENST- UND BESOLDUNGSRECHT	25
ARBEITSZEIT.....	25
ORGANISATION	25
URLAUB- UND ZEITGUTHABEN.....	25
BEREITSCHAFTSENTSCHÄDIGUNGEN BAUHOF.....	25
KOOPERATIONEN	26
BAUHOF	27
WINTERDIENST	27
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	29
WASSERVERSORGUNG.....	29
BENÜTZUNGSGEBÜHREN	29
ANSCHLUSSGEBÜHREN	30
DURCHSETZUNG DER ANSCHLUSSPFLICHT	32
ABWASSERBESEITIGUNG	34
BENÜTZUNGSGEBÜHREN	34
ANSCHLUSSGEBÜHREN	35
DURCHSETZUNG DER ANSCHLUSSPFLICHT	36
ABFALLBESEITIGUNG.....	37
ABFALLGEBÜHREN	37
KINDERGARTEN	39
MATERIALBEITRÄGE	40
KINDERGARTENTRANSPORT UND BUSBEGLEITUNG.....	40
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	42
ESSEN AUF RÄDERN	42
AUßERSCHULISCHE BENÜTZUNG DER VOLKSSCHUL-TURNHALLE – BENÜTZUNGSENTGELTE ...	42
MIETWOHNUNGEN IM GEMEINDEAMT	42
FEUERWEHRWESEN	43
FREIWILLIGE AUSGABEN – SUBVENTIONEN, ZUWENDUNGEN UND BEITRÄGE	44
RAUMORDNUNG, INFRASTRUKTURKOSTEN- UND VERKEHRSFLÄCHENBEITRÄGE	44
RECHTSKOSTEN	46
STROMKOSTEN.....	46
NAHWÄRME	47

VERSICHERUNGEN	48
RECHNUNGSBELEGE	48
VORSTEUERABZUG UND UMSATZSTEUER	48
VORANSCHLAGSUNWIRKSAME GEBARUNG	49
GEMEINDEVERTRETUNG.....	50
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	50
REPRÄSENTATIONSAUSGABEN UND VERFÜGUNGSMITTEL	50
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	52
ALLGEMEINES	52
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	53
STRAßENBAU UND ERWEITERUNG DER STRAßENBELEUCHTUNG 2016 BIS 2019.....	53
NEUGESTALTUNG DES ORTSPLATZES.....	54
SANIERUNG DER SANITÄRANLAGEN UND KLASSENÄUME IN DER VOLKSSCHULE.....	55
ERWEITERUNG DER ORTSKANALISATION BA 08	55
SCHLUSSBEMERKUNG	57

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Im Prüfungszeitraum zeigten die Rechnungsabschlüsse im ordentlichen Haushalt jährliche Soll-Überschüsse. Für außerordentliche Vorhaben wurden 170.705 Euro an Anteilsbeträgen zur Verfügung gestellt sowie 162.304 Euro an Rücklagen zugeführt. Der Voranschlag 2019 wurde ausgeglichen erstellt. Auch in den Folgejahren ist von einem Haushaltsausgleich auszugehen.

Oberste Priorität muss weiterhin die Sicherstellung des Haushaltsausgleiches und die Bereitstellung entsprechender Mittel für außerordentliche Vorhaben haben. Die bestehenden Gemeindevorhaben sind laufend auf Einsparungsmöglichkeiten hin zu durchleuchten. Einnahmemöglichkeiten sind ungeschmälert zu nutzen, die Ausgaben sind stets auf ihre Notwendigkeit hin zu beurteilen. Jedes zukünftige Projekt wird hinsichtlich der Folgekosten auf seine Leistbarkeit zu prüfen sein.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft belief sich im Finanzjahr 2016 auf 1.190.492 Euro und erhöhte sich bis 2018 auf 1.380.954 Euro bzw. um 16,0 %. Der Anteil der Gemeindeabgaben an der Steuerkraft erfuhr einen geringfügigen Anstieg von 27,1 % im Finanzjahr 2016 auf 27,2 % im Finanzjahr 2017. Im Finanzjahr 2018 errechnete sich ein Rückgang auf 24,3 %, der sich damit begründete, dass die Steigerung bei den Einnahmen aus Ertragsanteilen und Finanzzuweisungen gegenüber den Einnahmen aus Gemeindeabgaben eine deutlich positivere Entwicklung zeigte.

Im Vergleich der Finanzkraft 2018 der oberösterreichischen Gemeinden rangierte die Gemeinde auf dem 180. Rang, im Bezirksvergleich an 14. Stelle.

Verordnungen bzw. Abänderungen von Verordnungen sind gemäß § 101 Oö. GemO 1990 unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.

Im Falle der zukünftigen Gewährung von Betriebsförderungen wird der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung empfohlen, die die wesentlichen Förderungsvoraussetzungen beinhaltet.

Für ein Unternehmen wurde die Kanalbenützungsgebühr mit dem Ergebnis einer Gutschrift neu festgesetzt und die Gegenverrechnung mit der laufenden Kommunalsteuer vorgenommen. Die Kommunalsteuererträge wurden nicht in der Gemeindebuchhaltung erfasst und die Kommunalsteuereinnahmen im Rechnungsabschluss 2018 somit verkürzt ausgewiesen. Dem Bruttoprinzip entsprechend sind die Einnahmen und Ausgaben in der Gemeindebuchhaltung ungekürzt mit ihrem Gesamt(Brutto)-Betrag zu erfassen.

Das Forderungsmanagement sollte entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung optimiert werden. Die Einhebung der gemeindeeigenen Steuern, Abgaben und Gebühren mittels Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen sollte weiter forciert werden.

Fremdfinanzierung

Darlehen und Haftungen zusammengerechnet ergaben einen Stand an Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2018 von 2.099.431 Euro bzw. 1.962 Euro je Einwohner. Damit lag die Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt von rund 2.386 Euro.

Bei sämtlichen Darlehen mit Aufschlägen über 1,0 % sollten mit den Kreditinstituten Verhandlungen betreffend Zinssatzsenkung geführt werden.

Im Zuge der Vergabe des Kassenkredites sind zukünftig zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen und ist der Kassenkredit an das billigstbietende Kreditinstitut zu vergeben. Die Rücklagen sollten im erforderlichen bzw. zur Verfügung stehenden Ausmaß zur Verstärkung des Kassenbestandes herangezogen werden. Eine Reduktion der Geldverkehrsspesen sollte verhandelt werden, wobei zum besseren Vergleich auf eine Spesenpauschale abgestellt werden sollte.

Personal

Der Personalaufwand inklusive den Pensionsbeiträgen unterlag im Betrachtungszeitraum Schwankungen zwischen 460.292 Euro und 538.539 Euro. Der Anstieg der Personalkosten im Jahr 2018 war vor allem die Folge der mit der Pensionierung der Kindergartenleiterin einhergehenden Auszahlung einer Abfertigung. Darüber hinaus war der Posten eines Bauhofmitarbeiters von Dezember 2016 bis Juli 2017 unbesetzt.

Der Dienstpostenplan im Bereich der Allgemeinen Verwaltung ist an den tatsächlichen Personalbedarf anzupassen.

In der Verwaltung sind 3 Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 2,625 Personaleinheiten beschäftigt. Die Personalausstattung stellt sich als angepasst dar und ist mit dem aktuellen Personalstand auch in Zukunft das Auslangen zu finden.

Auf Basis der tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden ist zukünftig für sämtliche öffentliche und betriebliche Einrichtungen eine Verwaltungskostentangente zu verrechnen.

Im Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Größe und Strukturierung stellt sich die Personalausstattung im Bauhof grundsätzlich als angepasst dar, allerdings sind Umfang und Art der Tätigkeitsfelder auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin zu überprüfen und die Arbeitsabläufe hinsichtlich möglicher Optimierungen und Einsparungen zu durchleuchten.

Im Kindergarten werden 3 Pädagoginnen mit einem Beschäftigungsausmaß von 1,958 Personaleinheiten sowie 2 Helferinnen mit 1,1375 Personaleinheiten beschäftigt. Die Personalausstattung liegt innerhalb des Maximalrahmens für die Betreuung.

Für sämtliche Gemeindedienststellen sollte ein Arbeitszeitmodell für eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung eingeführt werden.

Das Beschäftigungsausmaß der Reinigungskraft der Volksschule wird als angemessen beurteilt. Das Beschäftigungsausmaß der Reinigungskraft des Kindergartens und des Bauhofs liegt über dem Richtwert des Landes, wofür allerdings eine Dienstposten-Genehmigung aus dem Jahr 2011 vorliegt.

Bauhof und Winterdienst

Künftig sind die Vergütungssätze entsprechend dem Voranschlagserlass für das Finanzjahr 2020 zu berechnen. Die Bauhofmitarbeiter haben detaillierte Arbeitsaufzeichnungen zu führen.

Es sind eine Dienstanweisung, die den Arbeitseinsatz im Bereich Winterdienst regelt, sowie ein Räum- und Streuplan mit einer geeigneten Routenplanung zu erstellen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinie RVS 12.04.12 im Rahmen der Räumung und Streuung ist in die Dienstanweisung der Bauhofmitarbeiter aufzunehmen bzw. bei Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen schriftlich mit dem Unternehmen zu vereinbaren.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Betrieb erwirtschaftete im Prüfungszeitraum einen Überschuss von insgesamt 111.259 Euro. Zukünftig ist dem Betrieb eine realistische Verwaltungskostentangente

anzulasten. Bewusst angelegte Kostenüberdeckungen sind mit einem inneren Zusammenhang zu begründen. Die Obergrenze für eine Überdeckung ist mit dem doppelten Jahrerfordernis der Einrichtung reglementiert.

Die Anhebung der Zählergebühr wurde weder kundgemacht noch im Wege des Gemeindevoranschlages oder als Abänderung der Verordnung als solche zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Diesbezüglich ist der rechtmäßige Zustand herzustellen.

Auf die korrekte Wertsicherung der Aufschließungsbeiträge ist zu achten. Erforderliche Berichtigungen der Vorschreibungsbescheide sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten vorzunehmen und allfällige Überzahlungen rückzuerstatten.

Die Wasser- und Kanalgebührenordnungen sind in Bezug auf die Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren zu adaptieren.

Die zweckentsprechende Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen ist sicherzustellen.

Die Wasserleitungsordnung ist an die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen.

Die Anschlusspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 ist für alle Objekte umzusetzen.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb erwirtschaftete im Prüfungszeitraum einen Überschuss von insgesamt 197.730 Euro. Die Ausgabendeckung ist einschließlich einer realistischen Verwaltungskostentangente auch zukünftig sicherzustellen. Bewusst angelegte Kostenüberdeckungen sind mit einem inneren Zusammenhang zu begründen.

Für die jährlich valorisierten Anschlussgebührensätze lagen keine Beschlüsse des zuständigen Gemeindeorgans vor. Der Gemeinderat ist daher umgehend mit den entsprechenden Anpassungen der Kanalgebührenordnung zu befassen. Nach erfolgter Kundmachung hat die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu erfolgen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht ist gleichzeitig mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts alle 5 Jahre zu überprüfen.

Abfallbeseitigung

Die Einrichtung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum einen Überschuss von insgesamt 15.266 Euro. Zukünftig sind der Einrichtung eine realistische Verwaltungskostentangente sowie begründete Vergütungssätze für Bauhof- und Fuhrparkleistungen anzulasten. Die Ausgabendeckung ist weiterhin sicherzustellen. Die von der Gemeinde im Rahmen der Abfallbeseitigung tatsächlich erbrachten Leistungen sind in einem Pauschalbetrag zu erfassen. Die regelmäßige Anpassung der Abfallgebühren entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex wird empfohlen.

Es wird empfohlen, die Abfallordnung der Gemeinde entsprechend der auf der Homepage ihrer Interessensvertretung abrufbaren Musterverordnung zu adaptieren.

Kindergarten

Der Kindergarten verzeichnete im Prüfungszeitraum einen Gesamtabgang von 339.206 Euro. Die finanzielle Entwicklung sollte im Auge behalten werden. Die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten sind regelmäßig auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen und ist der dafür erforderliche Personaleinsatz entsprechend anzupassen. Ziel muss sein, stets die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wirtschaftlichste Betreuungsform umzusetzen.

Das Angebot Busbegleitung sollte schrittweise an die Ausgabendeckung (max. 25 Euro pro Monat) herangeführt werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Außerschulische Benützung der Volksschul-Turnhalle – Benützungsentgelte

Der Gemeinderat hat eine Tarifordnung für die Benützung der Schulturnhalle zu erlassen.

Mietwohnungen im Gemeindeamt

Bei Neuvermietung ist der Mietzins in Anlehnung an die Höhe des Richtwertes nach dem Richtwertgesetz festzusetzen. Indexanpassungen sind entsprechend den Vereinbarungen in den Mietverträgen ausnahmslos vorzunehmen. Zukünftig sollten für allfällige gegenüber der Mietpartei aus dem Mietvertrag entstehende Ansprüche angemessene Kauttionen eingehoben werden. Der Mietzins für die Garage sollte bei nächster Gelegenheit einer Neubewertung unterzogen werden.

Feuerwehrwesen

Die Nettoausgaben sollten sich auch in Zukunft an den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ orientieren. Die Einführung eines Globalbudgets sollte überlegt werden. Gebühren- bzw. Tarifeinnahmen aufgrund kostenpflichtiger Einsätze sind in der Gemeindebuchhaltung auszuweisen.

Freiwillige Ausgaben – Subventionen, Zuwendungen, Beiträge

2018 lag die Höhe der freiwilligen Ausgaben innerhalb des in den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ definierten Ausgabenrahmens. Die Förderungen sollten regelmäßig auf ihre Ziele und Wirkungen hin überprüft werden.

Raumordnung, Infrastrukturkosten- und Verkehrsflächenbeiträge

Bei Flächenwidmungsplanänderungen können die nachweislich entstandenen Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den Grundeigentümern gemacht werden. Die Gemeinde hat ihre Möglichkeiten dahingehend voll auszuschöpfen.

Infrastrukturkostenbeiträge sind auch zukünftig im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben.

Die Gemeinde hat besonders darauf zu achten, dass der Verschreibungszeitpunkt der Gebühren und Beiträge in enger zeitlicher Nähe zum Entstehen des Abgabenanspruches steht.

Rechtskosten

Die Inanspruchnahme einer Anwaltskanzlei sollte ausschließlich auf komplexe Rechtsangelegenheiten, die detaillierte juristische Kenntnisse erfordern oder für die eine Anwaltspflicht besteht, beschränkt sein.

Stromkosten

Vor Ablauf bzw. automatischer Verlängerung des bestehenden Energieliefervertrages sollten Tarifvergleiche unter den Anbietern durchgeführt werden. Preisvergleiche haben zukünftig im 3-Jahres-Intervall zu erfolgen. Stromsparmöglichkeiten sollten laufend geprüft werden.

Die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen entsprechend § 56 Abs. 2 Z 2 und § 58 Abs. 2 Z 7 Oö. GemO 1990 sind hinkünftig zu beachten.

Nahwärme

Unter Bezugnahme auf die aufsichtsbehördlichen Vorgaben hat die Gemeinde in Verhandlungen mit dem Nahwärmeversorger eine entsprechende Preisreduktion anzustreben. Energiesparmöglichkeiten sollten laufend geprüft werden. Die Aufteilung der

Wärmekosten auf die Gebäude Volksschule, Kindergarten und Bauhof sollte nach einem realistischen Schlüssel erfolgen.

Versicherungen

Die Kaskoversicherung für den PKW im Bauhof, Baujahr 2008, sollte gekündigt werden. Sämtliche Versicherungsverträge sollten längstens alle 5 Jahre durch eine unabhängige Stelle überprüft werden. Bei Neuausschreibung sind zusätzlich zum bisherigen Versicherungsträger mindestens 3 weitere Anbieter zur Anbotlegung einzuladen.

Rechnungsbelege

Hinkünftig sind dem § 66 Oö. GemHKRO bzw. § 42 Oö. Gemeindehaushaltsordnung entsprechende Rechnungsbelege zu erstellen.

Vorsteuerabzug und Umsatzsteuer

Die Gemeinde hat ihre Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug auszuschöpfen. Hinkünftig ist den Themenbereichen Umsatzsteuer und Vorsteuer mehr Sorgfalt beizumessen.

Voranschlagsunwirksame Gebarung

Die Abwicklung und Ausbuchung der schließlichen Reste ist zu prüfen. Im Zusammenhang mit den seit Jahren nicht abgeführten Stempelgebühren ist umgehend die zuständige Finanzbehörde zu kontaktieren. Die eingehobenen Stempelgebühren sind dem Gebührengesetz 1957 entsprechend rechtzeitig an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Gemeindevertretung

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat jährlich zumindest 5 Sitzungen abzuhalten. Die Kontrolltätigkeit ist auf sämtliche Bereiche der Gebarungsführung auszudehnen. Die Bestimmungen des § 11 Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung sind zu beachten.

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel

Auf den Belegen ist ausnahmslos der Verwendungszweck zu vermerken. Auf die richtige Zuordnung ist verstärkt zu achten.

Außerordentlicher Haushalt

Im Prüfungszeitraum wurden insgesamt 999.613 Euro für außerordentliche Investitionen aufgewendet. Der außerordentliche Haushalt 2018 schloss einschließlich der Abwicklung des Vorjahres-Überschusses mit einem Soll-Fehlbetrag von 30.650 Euro ab. Die Bedeckung der Fehlbeträge stellte sich gesichert dar.

Straßenbau und Erweiterung der Straßenbeleuchtung 2016 bis 2019

Der Gemeinderat hat hinkünftig für das Straßenbauprogramm auch den Kosten- und Finanzierungsrahmen samt Finanzierungsplan festzulegen. Von Kostenüberschreitungen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ist der Finanzierungsplan entsprechend anzupassen.

Die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes sind einzuhalten. Die Straßenbauarbeiten sind grundsätzlich jedes Jahr neu auszuschreiben bzw. es ist eine Ausschreibung für das Gesamt-Projekt durchzuführen. Bei Direktvergabe sind zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen. Die Vergaben von Zusatzleistungen mit betraglich untergeordnetem Auftragswert sollten durch entsprechend dokumentierte unverbindliche Preisauskünfte belegt sein. Sämtliche Vergaben sind im zuständigen Gemeindegremium zu beschließen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	GR
Gemeindegröße (km ²):	14,62
Seehöhe (Hauptort):	424
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	20

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	24,99
Güterwege (km):	7,256
Landesstraßen (km):	12,06

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	5	3	3	2
	VP	FP	Liste Rottenbach	SP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.010
Registerzählung 2011:	1.087
EWZ lt. ZMR 31.10.2017:	1.103
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	1.106
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	1.128
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.124

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	13,23
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	
Kanallänge (km):	23,454
Druckleitungen (km):	7,415
Pumpwerke Kanal:	12

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2018:	2.337.269
Ergebnis o.H. lt. RA 2018:	52.812
Ergebnis o.H. lt. VA 2019:	1.975.700

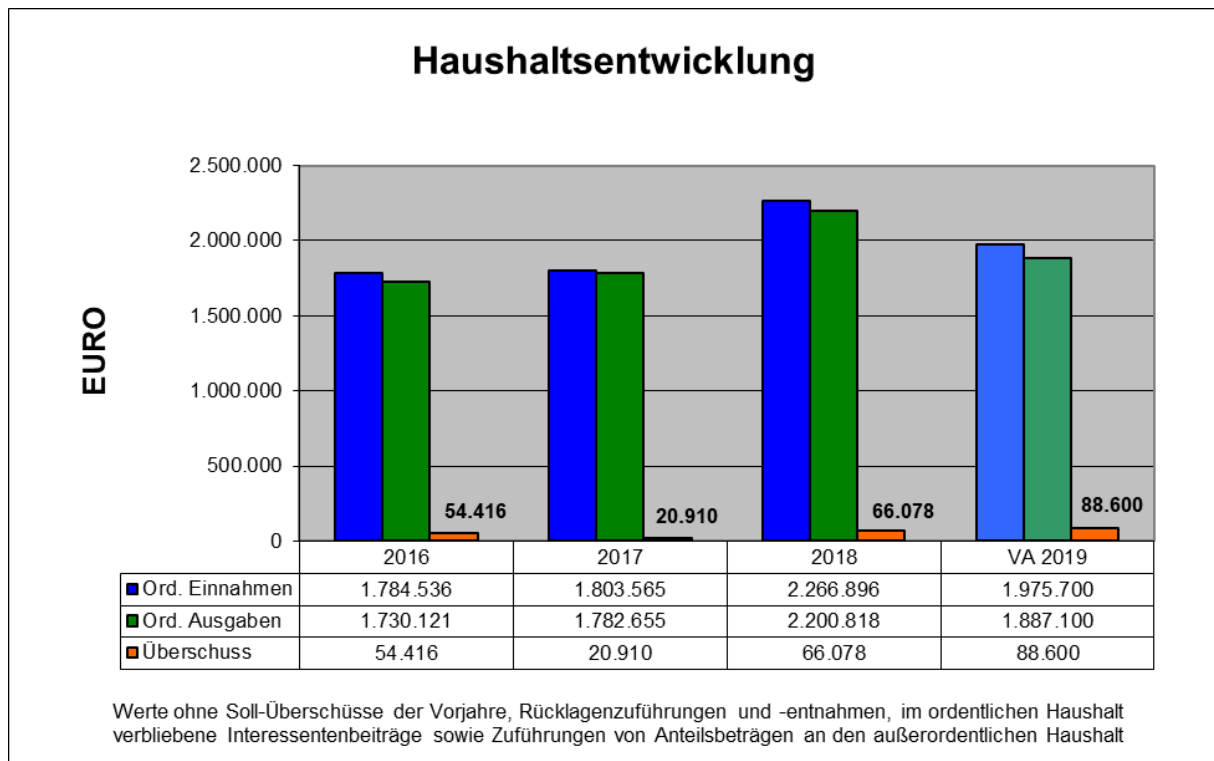
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2018/2019	
Kindergarten:	2 Gruppen, 33 Kinder
Krabbelstube:	-
Volksschule:	3 Klassen, 46 Schüler
Neue Mittelschule:	-
Musikschule:	-

Strukturfondsmittel 2019:	96.240
Finanzkraft 2018 je EW: [*]	1.102
Rang (Bezirk):	14
Rang (OÖ):	180
Verbindlichkeiten je EW:	1.965

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	1

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2018

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Rechnungsabschlüsse der Gemeinde zeigten im ordentlichen Haushalt in den Jahren 2016 bis 2018 nachstehende jährliche Soll-Überschüsse:

	RA 2016	RA 2017	RA 2018
Beträge in Euro			
Soll-Überschuss	47.876	69.891	52.812

Zur Darstellung der tatsächlich erwirtschafteten Jahresüberschüsse wurden in obenstehender Grafik die Rechnungsergebnisse jeweils um die Soll-Überschüsse der Vorjahre, die echten Zuführungen von Anteilsbeträgen an den außerordentlichen Haushalt, die im ordentlichen Haushalt verbliebenen Interessentenbeiträge sowie die Rücklagenbildungen aus überschüssigen Haushaltsmitteln und Entnahmen aus den allgemeinen Rücklagen bereinigt.

Im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 wurden von der Gemeinde zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben insgesamt 170.705 Euro an Anteilsbeträgen zur Verfügung gestellt sowie 162.304 Euro an Rücklagen zugeführt.

Finanzjahr	2016	2017	2018
	Beträge in Euro		
Zuführungen an ao. Haushalt	88.397	18.523	63.785
davon mit gesetzlicher Zweckbindung	8.640	16.631	28.962
davon echte Anteilsbeträge o. Haushalt	79.757	1.892	34.823
Zuführungen an diverse Rücklagen	30.581	21.292	110.431
davon mit gesetzlicher Zweckbindung	26.555	17.971	5.703
davon Erlöse aus Vermögensveräußerung	0	0	55.912
davon Überschuss o. Haushalt/Betriebe	4.026	3.321	48.816

Der Voranschlag 2019 wurde ausgeglichen erstellt. Der in obenstehender Grafik ausgewiesene Überschuss von 88.600 Euro errechnet sich nach Bereinigung des Voranschlagsergebnisses um die veranschlagten Zuführungen an den außerordentlichen Voranschlag von insgesamt 86.100 Euro sowie der Rücklagenzuführung aus Haushalts- bzw. Betriebsüberschüssen im Ausmaß von 2.500 Euro.

Die Umlagen und Transferzahlungen stiegen im Prüfungszeitraum von 504.723 Euro um 73.988 Euro bzw. 14,7 % auf 578.711 Euro, was im Wesentlichen auf den Anstieg der Sozialhilfeverbandsumlage, der Landesumlage sowie des Krankenanstaltenbeitrages zurückzuführen war. Zur Finanzierung der Umlagen und Transferzahlungen mussten im Prüfungszeitraum zwischen 41,9 % und 45,2 % der Steuerkraft aufgewendet werden.

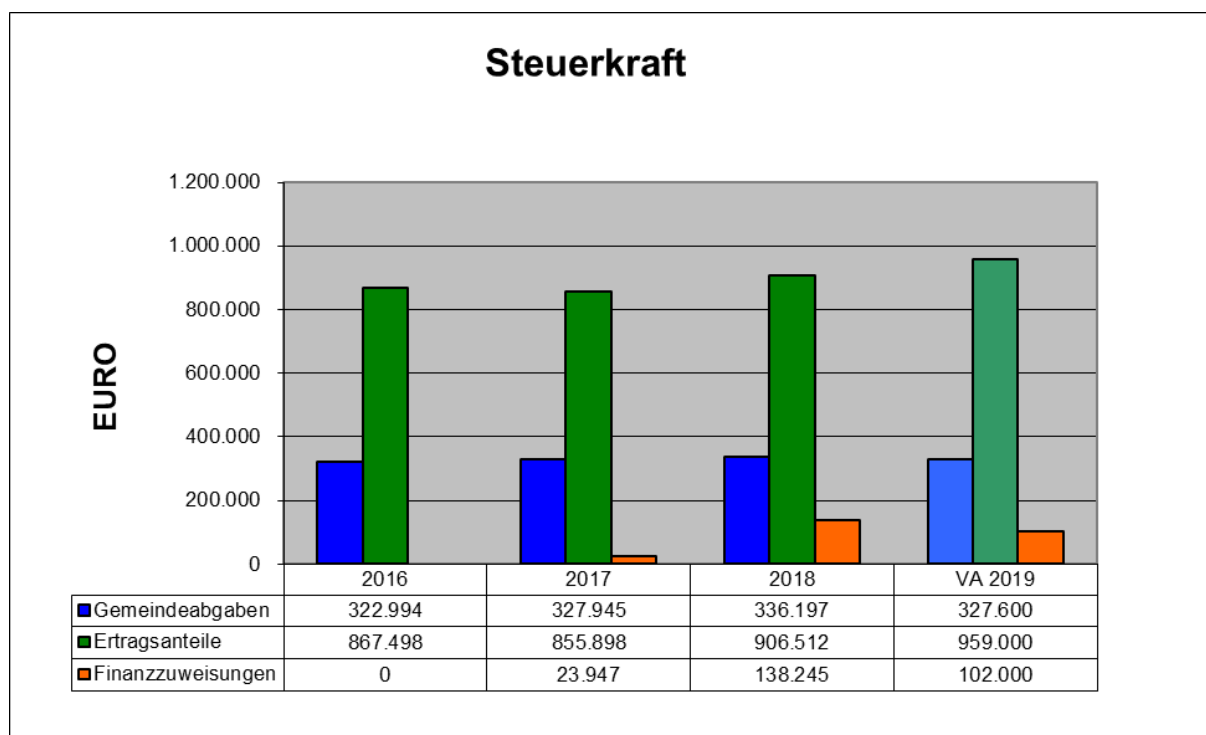
Die Haushalts- und Finanzsituation der Gemeinde war im Prüfungszeitraum stabil. Aufgrund der im Mittelfristigen Finanzplan ausgewiesenen freien Budgetspitzen ist auch in den Folgejahren von einem Haushaltsausgleich auszugehen.

	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	Beträge in Euro			
Freie Budgetspitze	115.300	120.900	124.200	131.600

Oberste Priorität der Gemeindeverantwortlichen muss auch weiterhin die Sicherstellung des Haushaltsausgleiches und darüber hinaus die Bereitstellung der entsprechenden Mittel für die Finanzierung außerordentlicher Vorhaben haben. Die konsequente Umsetzung der im Prüfungsbericht aufgezeigten Empfehlungen und Konsolidierungsmaßnahmen soll die Gemeinde dabei unterstützen.

Darüber hinaus sind die bereits bestehenden Gemeindevorhaben laufend auf Einsparungsmöglichkeiten hin zu durchleuchten. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu nutzen, die Notwendigkeit von Ausgaben ist stets im Sinne der Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen. Darüber hinaus wird von der Gemeinde jedes zukünftige Projekt auf seine Leistbarkeit – auch unter Berücksichtigung der Folgekosten – zu prüfen sein.

Finanzausstattung



Die Steuerkraft belief sich im Finanzjahr 2016 auf 1.190.492 Euro und erhöhte sich bis 2018 um 190.462 Euro auf 1.380.954 Euro bzw. um 16,0 %.

Der Anteil der Gemeindeabgaben an der Steuerkraft erfuhr einen geringfügigen Anstieg von 27,1 % im Finanzjahr 2016 auf 27,2 % im Finanzjahr 2017. Im Finanzjahr 2018 errechnete sich ein Rückgang auf 24,3 %, der sich damit begründete, dass die Steigerung bei den Einnahmen aus Ertragsanteilen und Finanzausweisungen gegenüber den Einnahmen aus Gemeindeabgaben eine deutlich positivere Entwicklung zeigte.

Mit dem Inkrafttreten der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhielt die Gemeinde für das Finanzjahr 2018 aus dem Strukturfonds 98.131 Euro. Die Förderquote aus dem Projektfonds war mit 59 % festgelegt und die Geringfügigkeitsgrenze lag bei 30.000 Euro. Eine Finanzausweisung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung gemäß § 24 Z 1 und Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 vereinnahmte die Gemeinde in den Finanzjahren 2017 in Höhe von 23.947 Euro und 2018 in Höhe von 40.114 Euro.

Im Vergleich der Finanzkraft 2018 der oberösterreichischen Gemeinden rangierte die Gemeinde mit einer Finanzkraft-Kopfquote von 1.102 Euro auf dem 180. Rang, im Bezirksvergleich an 14. Stelle.

Der Voranschlagswert 2019 der Steuerkraft liegt um rund 7.600 Euro über dem Rechnungsergebnis 2018. Die Gemeinde erhält Strukturfondsmittel in Höhe von 96.240 Euro. Die Finanzausweisung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung verringerte sich auf 5.810 Euro. Hingegen erhöhte sich die Förderquote auf 64 %. Die Geringfügigkeitsgrenze blieb mit 30.000 Euro unverändert.

Die wesentlichsten Gemeindeabgaben entwickelten sich in den Finanzjahren 2016 bis 2018 entsprechend nachstehender Tabelle:

Finanzjahr	2016	2017	2018
	Beträge in Euro		
Grundsteuer A	11.151	11.592	11.596
Grundsteuer B	58.808	61.476	63.182
Kommunalsteuer	243.700	239.800	245.035
Erhaltsbeiträge	4.672	8.674	8.441
Verwaltungsabgabe	1.972	3.173	4.052
Gesamt	320.303	324.715	332.306

Hundeabgabe

2018 beliefen sich die Einnahmen aus der Hundeabgabe auf 1.323 Euro. Im September 2019 waren 62 Hunde gemeldet (davon 2 Befreiungen, kein Wachhund), Einnahmen waren laut Haushalts-Kontoblatt in Höhe von 1.425 Euro verbucht. Die Hundeabgabe ist ab dem Finanzjahr 2019 mit 25 Euro je gehaltenem Hund und die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro festgesetzt. Die vom Gemeinderat in der Sitzung am 8. November 2018 erlassene Hundeabgabeordnung wurde erst im Zuge der Gebarungsprüfung der Direktion Inneres und Kommunales zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Laut Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 25. September 2019 ergab die durchgeführte Verordnungsprüfung keine Gesetzwidrigkeit.

Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 40 Euro je gehaltenem Hund (Wachhunde 20 Euro) festsetzen. Weiters ist hinkünftig zu beachten, dass Verordnungen gemäß § 101 Oö. GemO 1990 der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen sind.

Kommunalsteuer – Betriebsförderung

Mit einem im Prüfungszeitraum durchschnittlichen Kommunalsteueraufkommen von rund 242.850 Euro lag die Gemeinde im Vergleich der oberösterreichischen Gemeinden im besseren Mittelfeld.

In der Sitzung am 13. Dezember 2018 beschloss der Gemeinderat einem Unternehmen eine Betriebsförderung für neue Arbeitsplätze (laut Ansuchen für neu eingestellte Dienstnehmer) in Form der Refundierung von 50 % der Kommunalsteuer für den Zeitraum 2017 bis 2019 zu gewähren. Für die Jahre 2017 und 2018 wurde im Februar 2019 eine Förderung in Höhe von 18.598 Euro ausbezahlt (sh. Beleg Nr. 335/2019). Die Verbuchung der Betriebsförderung erfolgte bei Haushaltsstelle 1/789-775 `Kapitaltransferzahlung an Unternehmungen`. Die Förderung 2019 gelangt im Finanzjahr 2020 zur Auszahlung.

Wirtschafts- bzw. Betriebsförderungen, die den aufsichtsbehördlichen Richtlinien (Gem-310001/1159-2005-SI/Dr vom 10. November 2005) entsprechen, sind grundsätzlich zulässig.

Für den Fall der zukünftigen Gewährung von Betriebsförderungen wird der Gemeinde allerdings der Abschluss einer entsprechenden Förderungsvereinbarung nahe gelegt. Die Vereinbarung sollte die wesentlichen Förderungsvoraussetzungen beinhalten (wie zB Festlegung der Dauer der Betriebspflicht in der Gemeinde, Definition „neue“ Arbeitsplätze, Gründe für die Rückzahlung der Förderung, Sicherstellung der Rückzahlungsverpflichtung, usw.), wobei in diesem Zusammenhang auf die im Oö. GemNet abrufbare Checkliste der Direktion Inneres und Kommunales für die Vertragsgestaltung für Betriebsförderungen (Gem-400002/19-2002-Pö vom 14. Februar 2002) hingewiesen wird. Für die Verbuchung ist Post bzw. Konto 755 `Transfers an Unternehmen und andere` heranzuziehen.

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 12. April 2018 wurde für ein Unternehmen die Kanalbenützungsgebühr für die Jahre 2014 bis 2017 mit dem Ergebnis einer Gutschrift in Höhe von 32.966 Euro neu festgesetzt. Das Unternehmen informierte die Gemeinde mit Email vom 30. April 2018, dass eine Gegenverrechnung des Guthabens mit der laufenden Kommunalsteuer, beginnend ab Mai 2018, vorgenommen wird.

	Beträge in Euro
Kommunalsteuer laut Kontoblatt Steuern/Abgaben	95.209
mit Kanalbenützungsgebühr gegenverrechnetes Guthaben	32.966
Kommunalsteuer 2018 gesamt	128.175

Seitens der Gemeinde wurden allerdings in der Folge die Kommunalsteuererträge der Monate Mai bis Juli 2018 nicht bzw. des Monats August 2018 nicht zur Gänze in der Gemeindebuchhaltung erfasst. Somit waren die Kommunalsteuereinnahmen im Rechnungsabschluss 2018 um den Guthabenbetrag verkürzt ausgewiesen. Die Gemeinde hat im Zuge der im Juli 2019 durchgeführten Erhebung der Finanzkraft 2018 gemäß Bezirksumlagegesetz 1960 keinen Korrekturbedarf im Zusammenhang mit der für die Finanzkraft maßgeblichen Kommunalsteuer mitgeteilt. Die mit Schreiben IKD-2019-333165/23-Kai vom 13. September 2019 bekannt gegebene für das Finanzjahr 2020 maßgebliche endgültige Finanzkraft 2018 der Gemeinde war daher nicht richtig und es bestand Korrekturbedarf. Diesbezüglich wurde die zuständige Sachbearbeiterin der Direktion Inneres und Kommunales bereits während der Gebarungsprüfung in Kenntnis gesetzt, woraufhin die Finanzkraft der Gemeinde berichtigt wurde.

Die Bestimmung des § 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist hinkünftig besonders zu beachten. Dem Bruttoprinzip entsprechend sind die Einnahmen und Ausgaben in der Gemeindebuchhaltung ungekürzt mit ihrem Gesamt(Brutto)-Betrag zu erfassen.

Verwaltungsabgabe

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe entsprechend der Tarifpost G/8 der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) wurde stichprobenweise anhand von 10 in den Jahren 2018 und 2019 erteilten Baubewilligungen bzw. erfolgten Bauanzeigen überprüft. Dabei ergab sich kein Anlass für Beanstandungen.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage (Tarifpost G/25) sowie an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (Tarifpost G/48) und Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (Tarifpost G/48a) wurden im Prüfungszeitraum nicht gewährt.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe entsprechend Tarifpost G/32 wurde ebenfalls anhand der in den Jahren 2016 bis 2019 erteilten Veranstaltungsbewilligungen überprüft. Auch dabei ergab sich kein Anlass für Beanstandungen.

Tourismusverband

Die Gemeinde ist seit 1. Jänner 2019 Mitglied in einem gemeindeübergreifenden Tourismusverband (Beschluss des Gemeinderates vom 5. Juli 2018). Für das Jahr 2019 war an den Tourismusverband ein Gemeindebeitrag in Höhe von 4.500 Euro zu leisten. Der Gemeindebeitrag unterliegt der jährlichen Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2005. Ein Anteil von 29 % des Aufkommens an Tourismusbeiträgen, die von den Betrieben an die Oö. Tourismusbeitragsstelle bezahlt und von dieser abzüglich eines Einhebungskostenbeitrages an den Tourismusverband abgeführt werden, wird als Ortsbudget zur Verfügung gestellt. Dieses Ortsbudget ist zweckgewidmet für zB touristische Projekte, touristische Veranstaltungen oder die Schaffung von touristischer Infrastruktur zu verwenden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einnahmen und Ausgaben im Bereich Tourismus in den Monaten Jänner bis August 2019:

	Einnahmen	Ausgaben
	Beträge in Euro	
Einnahmen Ortstaxe (Haushaltsstelle 2/771-867)	7.540	
Weiterleitung Ortstaxe an Tourismusverband (Haushaltsstelle 1/771-754)		7.163
Gemeindebeitrag Tourismusverband (Haushaltsstelle 1/771-754)		4.500

Hinkünftig sind ausschließlich die Tourismusmaßnahmen betreffenden Einnahmen und Ausgaben für Projekte, Veranstaltungen und Infrastruktur sowie der Gemeindebeitrag an den Tourismusverband beim Ansatz 771 'Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs' darzustellen. Die Ortstaxe und die Freizeitwohnungspauschale sind auf separaten Verwahrgeldkonten abzuwickeln (Konten 3638 bzw. 3639 'Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten'). Für den Kostenersatz wird die Verwendung der Haushaltsstelle 2/010-816 'Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen' empfohlen.

Das Oö. Tourismusgesetz 2018 sieht Neuerungen in Hinblick auf die Einhebung einer sogenannten Freizeitwohnungspauschale vor.

Der Gemeinderat wäre mit der Einhebung eines Gemeindezuschlags zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 zu befassen. Die Verbuchung hätte bei Haushaltsstelle 2/920-842 'Zweitwohnsitzabgaben' zu erfolgen.

Steuer- und Abgabenrückstände

Die Fälligkeitsliste vom 1. Oktober 2019 wies offene Forderungen in Höhe von 28.391 Euro aus. Zahlungsrückstände werden seitens der Gemeinde vierteljährlich eingemahnt, allerdings waren in den Rechnungsabschlüssen 2016 bis 2018 keine Nebenansprüche wie Mahngebühren und Säumniszuschläge verbucht. Im Finanzjahr 2019 wurden den Abgabenschuldern teilweise Mahngebühren und Säumniszuschläge angelastet. Die Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen ist gesetzlich geregelt. Ein Abweichen davon ist unzulässig.

Es wird empfohlen, das Forderungsmanagement entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung zu optimieren. In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass die Einhebung der Gemeindeabgaben, nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral, künftig ausnahmslos entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung zu betreiben ist und Mahngebühren und Säumniszuschläge (§§ 217, 217a und 227a Bundesabgabenordnung) vorzuschreiben sind. Notwendige Exekutionen sind konsequent durchzuführen. Im Falle der Bewilligung von Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung), die entsprechend § 56 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990 in die Kompetenz des Gemeindevorstandes fallen, sind die gemäß § 212b Bundesabgabenordnung vorgesehenen Stundungszinsen in Rechnung zu stellen.

Die Quote an Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen beträgt rund 50 % der Steuerpflichtigen.

Zur Verwaltungsvereinfachung sollte die Einhebung der gemeindeeigenen Steuern, Abgaben und Gebühren mittels Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen weiter forciert werden.

Rücklagen

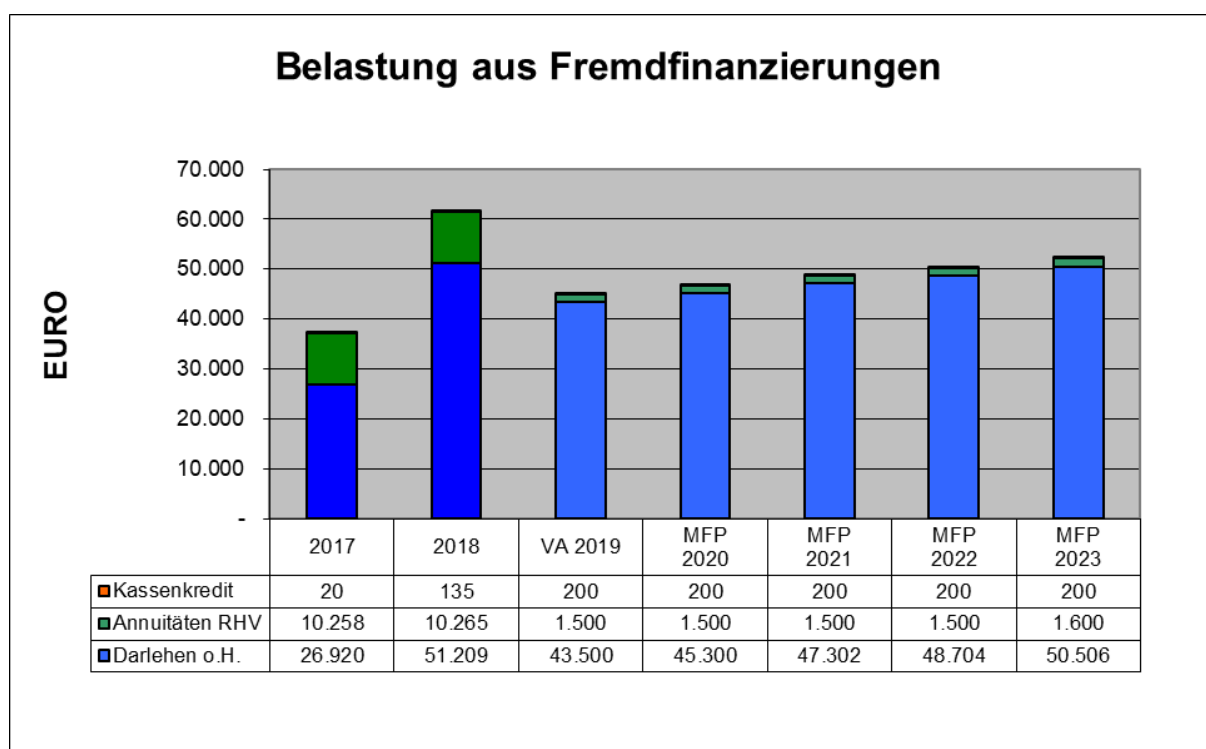
Die Gemeinde verfügte Ende 2018 über Rücklagen von insgesamt 217.116 Euro. Nachstehende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung des Rücklagenbestandes:

Bezeichnung	Bestand RA 2016	Bestand RA 2017	Bestand RA 2018	Zugang VA 2019
	Beträge in Euro			
RL Aufschließungsbeitrag/Verk.	55.621	60.618	2.660	3.000
RL Ortswasserleitung	8.845	9.854	11.929	5.000
Kanalrücklage	53.319	65.285	66.870	2.000
Müllabfuhrücklage	27.609	30.929	35.945	2.500
Allgemeine Rücklage	90	0	43.800	0
Immobilienrücklage	0	0	55.912	0
Gesamt	145.484	166.686	217.116	12.500

Die Rücklagenbestände sind auf Sparbüchern veranlagt. Der Habenzinssatz belief sich einschließlich Bonus bis 30. September 2019 auf 0,1 % p.a., mit Wirkung ab 1. Oktober 2019 verringerte sich der Zinssatz einschließlich Bonus auf 0,06 % p.a. Im laufenden Finanzjahr sind 95.000 Euro des Rücklagenbestandes (Müllabfuhrücklage 35.000 Euro und Kanalrücklage 60.000 Euro) zur Verbesserung der Liquidität vorübergehend dem Girokonto zugewiesen (sh. Haushaltsstelle 9/-3680).

Die Rücklagenbestände sind grundsätzlich bestmöglich zu veranlagen. Aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist der Heranziehung der Rücklagen zur Verstärkung des Kassenbestandes auf dem Girokonto im Bedarfsfall jedenfalls der Vorzug einzuräumen (Sollzinssatz 3. Quartal 2019 0,89 % p.a.). Auch Sondertilgungen bei den bestehenden Darlehen sollten nach Möglichkeit ins Auge gefasst werden.

Fremdfinanzierung



Darlehen und Haftungen

Die untenstehende Tabelle zeigt die Schulden- und Haftungsstände der Gemeinde zum Ende der Rechnungsjahre 2017 und 2018 laut Schulden- bzw. Haftungsnachweis und die daraus abgeleitete Pro-Kopf-Verbindlichkeit je Einwohner:

Schulden	Bestand RA 2017	Bestand RA 2018
Hoheitlicher Bereich	239.147	224.516
Öffentliche Einrichtungen	1.954.832	1.800.695
Gesamtschuldenstand	2.193.979	2.025.211
Einwohner (lt. 31.10.2015 bzw. 31.10.2016)	1.077	1.070
Pro-Kopf-Verschuldung	2.037	1.893
Haftungen		
Reinhalteverband Mittleres Trattnachtal	321.532	74.220
Gesamthaftungsstand	321.532	74.220
Einwohner (lt. 31.10.2015 bzw. 31.10.2016)	1.077	1.070
Pro-Kopf-Haftungen	299	69
Pro-Kopf-Verbindlichkeiten	2.336	1.962

Darlehen und Haftungen zusammengerechnet ergaben einen Stand an Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2018 von 2.099.431 Euro bzw. 1.962 Euro je Einwohner. Damit lag die Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt von rund 2.386 Euro. Rund 89 % der Gesamtverbindlichkeiten betreffen den Siedlungswasserbau, wofür Einnahmen aus Benützungsgebühren erzielt werden.

Im Finanzierungsplan für den Neubau des Musikheimes vom 8. Juli 2019, IKD-2016-105378/62-Kep, ist eine Darlehensneuaufnahme im Finanzjahr 2019 in Höhe von 217.500 Euro vorgesehen. Ausschreibung und Vergabe des Darlehens erfolgen Ende des Jahres 2019.

Im Mittelfristigen Finanzplan 2019 bis 2023 wurden noch keine Annuitätenzahlungen budgetiert.

Der Belastungsanstieg ab dem Jahr 2018 ist zurückzuführen auf das Einsetzen der Tilgungsphase bei einem Darlehen für den Kanalbau BA 05 und das Auslaufen der Tilgungs- und Zinsenzuschüsse beim Darlehen für den Kanalbau BA 07.

Im Finanzjahr 2018 belief sich die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Tilgung und Zinsen) abzüglich der Annuitätenzuschüsse auf 51.209 Euro. Die Belastung durch Darlehensverbindlichkeiten soll mit einem Nettoschuldendienst in Höhe von voraussichtlich 50.506 Euro im Jahr 2023 annähernd gleich bleiben, wobei hier die Tilgungen und Zinsen für das Darlehen für den Neubau des Musikheimes noch nicht berücksichtigt sind. Die Laufzeiten der Darlehensverbindlichkeiten reichen bis ins Jahr 2048.

Für die Haftungsverbindlichkeiten hatte die Gemeinde im Finanzjahr 2018 an den Reinhaltverband Mittleres Trattnachtal anteilige Tilgungs- und Zinsenzahlungen in Höhe von 10.265 Euro zu leisten.

In den Rechenwerken der Gemeinde waren im Sammelnachweis über die Haftungen seit Jahren keine Zu- bzw. Abgänge ausgewiesen. Der Haftungsstand zum Jahresende wurde im Rechnungsabschluss 2018 nunmehr korrigiert.

Der Reinhaltverband ist aufzufordern, den Mitgliedsgemeinden jeweils zum Ende des Rechnungsjahres die offenen Haftungsstände bekannt zu geben, damit abgestimmte Haftungsnachweise für die Gemeinde-Rechnungsabschlüsse erstellt werden können.

Die Zinskonditionen der Finanzierungsdarlehen bewegen sich zum Teil auf vergleichsweise hohem Niveau (6-Monats-EURIBOR zuzüglich Aufschlägen zwischen 1,15 % und 1,49 %).

Grundsätzlich sollten bei sämtlichen Darlehen mit Aufschlägen über 1,0 % mit den Kreditinstituten Verhandlungen betreffend Zinssatzsenkung geführt werden.

Kassenkredit und Geldverkehrsspesen

Finanzjahr	2016	2017	2018	VA 2019
	Beträge in Euro			
Gesetzlicher Höchststrahmen	417.000	423.550	471.825	493.925
Festgesetzter Höchststrahmen	400.000	400.000	400.000	400.000
Sollzinsen-Belastung	173	20	135	200
Rücklagen-Entnahme zur Verstärkung des Kassenbestandes	40.000	0	150.000	95.000
Geldverkehrsspesen	2.096	2.126	2.126	2.000

Der Höchststrahmen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten (ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags) war im Prüfungszeitraum jeweils im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgesetzt.

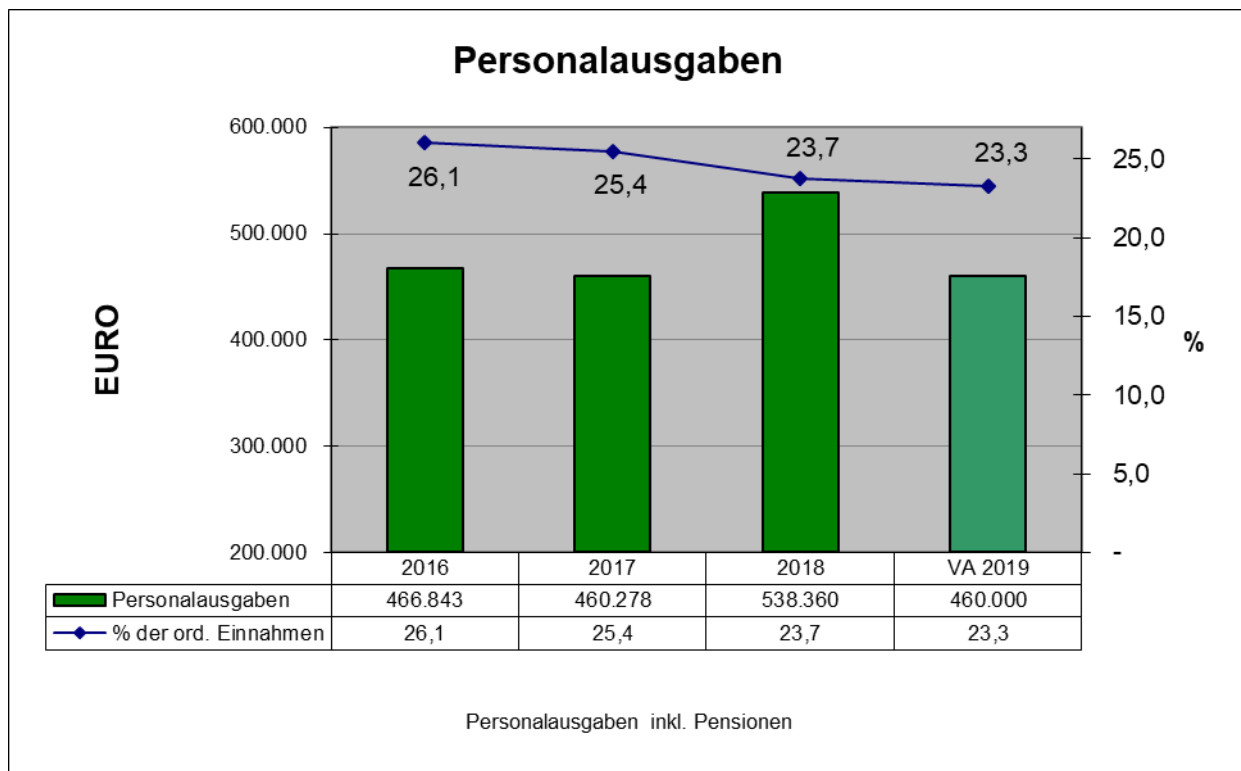
Die Vergabe des Kassenkredites für das Finanzjahr 2019 erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2018. Der Sollzinssatz ist gebunden an den 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,89 %-Punkten (Mindestzinssatz 0,89 % p.a.). Im Prüfungszeitraum lag dem Gemeinderat für die Vergabeentscheidungen jeweils lediglich ein Angebot der örtlichen Bank vor.

Im Sinne des Sparsamkeitsgrundsatzes sind zukünftig zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen und ist der Kassenkredit an das billigstbietende Kreditinstitut zu vergeben.

Sollzinsen für die Inanspruchnahme des Kassenkredites sind im Prüfungszeitraum lediglich in geringem Ausmaß angefallen. Die jährlich zu bezahlenden Geldverkehrsspesen sind im Vergleich mit anderen Gemeinden jedoch als hoch einzustufen.

Um den Sollzinsenaufwand gänzlich zu vermeiden, sollten bei Möglichkeit die Rücklagen zukünftig im erforderlichen Ausmaß zur Verstärkung des Kassenbestandes herangezogen werden. Eine Reduktion der Geldverkehrsspesen sollte mit dem Geldinstitut verhandelt werden. Es wird empfohlen, bei der Spesenabrechnung zum besseren Vergleich auf eine Spesenpauschale abzustellen.

Personal



Der Personalaufwand inklusive den Pensionsbeiträgen unterlag im Betrachtungszeitraum Schwankungen zwischen 460.292 Euro und 538.539 Euro. Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen verringerte sich der Personalaufwand von 26,1 % im Jahr 2016 auf 23,8 % im Jahr 2018.

Der Voranschlag 2019 prognostiziert im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2018 einen Rückgang der Kosten um rund 78.500 auf 460.000 Euro.

Der Anstieg der Personalkosten im Jahr 2018 war vor allem die Folge der mit der Pensionierung der Kindergartenleiterin einhergehenden Auszahlung einer Abfertigung. Darüber hinaus war der Posten eines Bauhofmitarbeiters von Dezember 2016 bis Juli 2017 unbesetzt.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechneten sich die Personalkosten je Gemeindeeinrichtung und Einwohner (1.124 laut GR-Wahl 2015) wie folgt:

	Personalausgaben 2018	Ausgaben je Einwohner
Beträge in Euro		
Allgemeine Verwaltung	133.689	119
Volksschule	18.242	16
Kindergarten	247.741	220
Kindergartentransport	4.795	4
Bauhof	81.695	73
Gesamt	486.162	432

Zukünftig sind Aufwandsentschädigungen für feuerpolizeiliche Überprüfungen bei der Haushaltsstelle 1/1310-7280 'Entgelte für sonstige Leistungen' und die Entschädigung für die

Forstaufsicht bei der Haushaltsstelle 1/1340-7280 'Entgelte für sonstige Leistungen' zu verbuchen.

Dienstpostenplan

Die aufsichtsbehördliche Verordnungsprüfung des Dienstpostenplans wurde zuletzt mit Erledigung vom 5. November 2013, IKD(Gem)-210131/43-2014-Rer, durchgeführt.

Zum Prüfungszeitpunkt hat die Gemeinde 10 Bedienstete mit 8,1755 Personaleinheiten (PE) beschäftigt. Den aufsichtsbehördlich genehmigten PE stehen nachfolgende Ist-Bestände an PE gegenüber:

Bereich	aufsichtsbehördlich genehmigter Dienstpostenplan				Ist-Bestand	
	PE	Beamte VB	Einstufung		PE	Beamte VB
			„neu“	„alt“		
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 11	B II-VI	1	B
	1	VB	GD 17.5	I/c	0,625	VB
	1	VB	GD 21.7	I/d	1	VB
Handwerklicher Dienst	1	VB	GD 19.1	II/p3	-	-
	1	VB	GD 19.1		1	VB
	1	VB	GD 25.1	II/p5	1	VB
Kindergarten	1	VB	KBP	I L/I 2b 1	0,925	VB
	0,77	VB	KBP	I L/I 2b 1	0,838	VB
	0,77*	VB	KBP	I L/I 2b 1	0,65	VB
	0,55**	VB	KBP	I L/I 2b 1	-	-
	0,51	VB	GD 22.3	I/d	0,5055	VB
	0,64	VB	GD 22.3		0,632	VB

* befristet auf die Dauer des Bestandes der alterserweiterten Kindergartengruppe

** befristet auf die Dauer der Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen

Entsprechend § 7 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 bzw. § 6 Abs. 2 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 dürfen im Dienstpostenplan nur Dienstposten in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben notwendig sind. Die festgelegten PE haben grundsätzlich dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß der Bediensteten zu entsprechen, allfällige Dienstpostenreserven sind aufzulassen.

Der Gemeinderat hat den Dienstpostenplan im Bereich der Allgemeinen Verwaltung (GD 17) daher an den tatsächlichen Personalbedarf anzupassen. Bei der Veröffentlichung des Dienstpostenplanes im Rahmen der Kundmachungspflicht sollte aus datenschutzrechtlichen Überlegungen darauf Bedacht genommen werden, dass keine direkt personenbezogenen Daten (wie insbesondere Name und Gehaltsstufe) enthalten sind.

Allgemeine Verwaltung

Laut Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 sind für Gemeinden mit bis zu 1.500 Einwohnern maximal 4 Dienstposten vorgesehen. Die einzelnen Dienstposten sind im Rahmen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung nach den tatsächlichen Erfordernissen festzusetzen.

Die Gemeinde beschäftigt aktuell in der Allgemeinen Verwaltung 3 Bedienstete, welche mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 2,625 PE eingesetzt werden.

Im Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Größe und Strukturierung stellt sich die Personalausstattung in der Allgemeinen Verwaltung als angepasst dar.

Mit dem aktuellen Personalstand ist auch in Zukunft das Auslangen zu finden.

Für Leistungen der Verwaltung für die Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Wasserversorgung werden nur pauschale Vergütungssätze verrechnet, die sich im Finanzjahr 2018 wie folgt darstellen:

Abfallbeseitigung	500 Euro
Wasserversorgungsanlage	200 Euro
Abwasserbeseitigungsanlage	500 Euro

Die Gemeinde hat in Zukunft die tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden als Verrechnungsbasis heranzuziehen und für sämtliche öffentliche und betriebliche Einrichtungen eine Verwaltungskostentangente zu verrechnen.

Bauhof

Der Dienstpostenplan der Gemeinde Rottenbach sieht für den Bereich Bauhof 2 Dienstposten mit einem Beschäftigungsausmaß von 2 PE vor. Zum Prüfungszeitpunkt war ein Posten zur Nachbesetzung ausgeschrieben. Im Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Größe und Strukturierung stellt sich die Personalausstattung im Bauhof grundsätzlich als angepasst dar.

Die Gemeinde sollte aber den Umfang bzw. die Art der Tätigkeitsfelder der Bauhofbediensteten auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin überprüfen. Auch die Abläufe sollten hinsichtlich möglicher Optimierungen und Einsparungen durchleuchtet werden.

Kindergarten

Der Dienstpostenplan sieht 3,09 PE für Pädagogische Fachkräfte vor, wobei davon 0,77 PE auf die Dauer des Bestandes der alterserweiterten Gruppe und 0,55 PE für die Dauer der Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung befristet sind. Der Bedarf einer Stützkraft für die Betreuung eines Integrationskindes ist seit 31. Jänner 2019 nicht mehr gegeben, das Dienstverhältnis wurde aufgelöst. Für das Helferpersonal sieht der Dienstpostenplan insgesamt 1,15 PE vor. Zum Prüfungszeitpunkt werden zur Betreuung der Kinder 3 Pädagoginnen im Ausmaß von 2,413 PE sowie 2 Helferinnen im Ausmaß von 1,1375 PE beschäftigt.

Entsprechend dem mit Erlass IKD(Gem)-210000/448-2017-Wb/Sy vom 25. April 2017 zur Verfügung gestellten Berechnungsprogramm beträgt der Maximalschlüssel für die Betreuung durch Pädagoginnen im Kindergarten 1,944 PE. Dabei sind zusätzliche Stützkkräfte nicht zu berücksichtigen. Die Personalausstattung liegt daher innerhalb des Rahmens. Bei den Kindergartenhelferinnen errechnet sich eine Maximalbesetzung von 1,166 PE. Der tatsächliche Personaleinsatz liegt mit 1,1375 PE ebenfalls innerhalb des Maximalrahmens. Die Dienstzeiten sind dem Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 entsprechend festgelegt.

Reinigung

Für die Reinigung der Volksschule, des Kindergartens sowie des Aufenthaltsraumes und des Sanitärbereichs des Bauhofs werden zum Prüfungszeitpunkt 2 Reinigungskräfte mit insgesamt 1 PE beschäftigt. Die zu reinigenden Flächen betragen insgesamt 1.440 m², davon entfallen 889 m² auf die Volksschule, 521 m² auf den Kindergarten und 30 m² auf den Bauhof. Als Richtwert für zu reinigende Flächen gelten je PE für Kindergärten rund 1.200 m² bzw. für Schulgebäude rund 1.600 m².

Das Beschäftigungsausmaß der Reinigungskraft der Volksschule wird als angemessen beurteilt. Das Beschäftigungsausmaß der Reinigungskraft des Kindergartens und des Bauhofs

liegt über dem Richtwert, wofür allerdings eine Dienstposten-Genehmigung aus dem Jahr 2011 vorliegt.

Mit der geringfügig beschäftigten Reinigungskraft für das Amtsgebäude wurde ein Sonderdienstvertrag abgeschlossen. Die entsprechenden PE sind nicht im Dienstpostenplan der Gemeinde erfasst.

Es wird empfohlen, auch mit Personen, deren Beschäftigungsausmaß unter einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung liegt, einen Dienstvertrag nach dem Gemeindedienstrecht abzuschließen. So ist auch bei einer ständigen Beschäftigung von wenigen Stunden pro Woche (zB auch für ZustellerInnen Essen auf Rädern, Busbegleitpersonen) grundsätzlich ein Dienstvertrag nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 abzuschließen.

Dienst- und Besoldungsrecht

Arbeitszeit

Ein System der Zeiterfassung existiert derzeit nicht. Es werden nur Urlaube oder gesundheitsbedingte Abwesenheiten dokumentiert. Ein transparentes und nachvollziehbares Zeiterfassungssystem wird im Bereich des öffentlichen Dienstes für notwendig erachtet.

Im Hinblick auf die Vorteile sowohl für den Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer wird empfohlen, für sämtliche Gemeindedienststellen ehestmöglich ein Arbeitszeitmodell für eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung in Anlehnung an die Rahmenbedingungen des Landesdienstes einzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass der Direktion Inneres und Kommunales „Flexible Arbeitszeit mit elektronischer Zeiterfassung“ vom 3. Dezember 2015, IKD(Gem)-200167/144-2015-Shü, verwiesen.

Organisation

Die Personalakte werden übersichtlich und gewissenhaft geführt. Es ist positiv anzumerken, dass alle Änderungen betreffend das Dienstverhältnis (zB Beschäftigungsausmaß) sowie sämtliche Abwesenheiten der Bediensteten (Urlaub, Krankenstand, usw.) im jeweiligen Personalakt nachgewiesen sind. Die Arbeitsplatzbeschreibungen sind teilweise nicht in den Personalakten abgelegt. Ein Geschäftsverteilungsplan wurde zuletzt im Mai 2010 erstellt.

Der Geschäftsverteilungsplan sowie die Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu aktualisieren und die Arbeitsplatzbeschreibungen sodann im jeweiligen Personalakt abzulegen.

Urlaub- und Zeitguthaben

Die von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen zeigten bei keiner/keinem Bediensteten zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau überdurchschnittlich hohe Urlaubsguthaben.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände zum Jahresende so gering als möglich gehalten werden, da künftig Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen.

Bereitschaftsentschädigungen Bauhof

Aufgrund der Neueinstellung eines Facharbeiters per 1. Juni 2019 wurde die Bereitschaftsentschädigung für die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage von bislang pauschal 100 Euro auf 300 Euro monatlich sowie die Bereitschaftsentschädigung für den Winterdienst von 100 Euro auf 140 Euro angehoben. Die Bereitschaftsentschädigung ist eine Nebengebühr und kann pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Für die Zuerkennung bzw. die Neubemessung der pauschalierten Nebengebühr ist ein Ermittlungsverfahren über

einen längeren Zeitraum, aus dem die angeordneten und ständig zu erbringenden Bereitschaften hervorgehen, erforderlich.

Die zuerkannten Bereitschaftsentschädigungen sind daher durch entsprechende Ermittlungsverfahren zu belegen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Nebengebühr entsprechend der allgemeinen Gehaltserhöhung jährlich zu valorisieren.

Kooperationen

Derzeit ist die Gemeinde Mitglied in folgenden Verbänden und Vereinen:

- Sozialhilfeverband Grieskirchen
- Bezirksabfallverband Grieskirchen
- Reinhaltungsverband Mittleres Trattnachtal
- Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel
- Leader-Region „Verein Mostlandl Hausruck“
- Verein „Inn-Salzach-Euregio“
- Tourismusverband „Vitalwelt“

Eine Verwaltungsgemeinschaft besteht zum Prüfungszeitpunkt nicht, dem geplanten Standesamtsverband im Bezirk Grieskirchen tritt die Gemeinde Rottenbach vorerst nicht bei. Aufgrund der räumlichen Distanz zu den in Frage kommenden Nachbargemeinden wird eine Gemeinschaft in einzelnen Bereichen der Verwaltung (beispielsweise Buchhaltung, Bauamt, Standesamt) sowie im Bauhofbereich für durchaus ökonomisch erachtet.

Die Entfernungen und die Fahrzeiten zu den Nachbargemeinden betragen wie folgt:

Hofkirchen an der Trattnach	6,3 km	bzw.	6 Minuten
Haag am Hausruck	5,6 km	bzw.	7 Minuten
Wendling	5,5 km	bzw.	8 Minuten
Weibern	6,1 km	bzw.	10 Minuten
Pram	10,4 km	bzw.	11 Minuten

Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen wird auch die Gemeinde neue Ausrichtungen bezüglich der kommunalen Zusammenarbeit zu entwickeln haben. Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden vor allem in den Bereichen der Gemeindeverwaltung und dem Bauhof sollten sachlich geprüft werden. Die steigende Komplexität der kommunalen Aufgaben wäre hierbei ebenso zu berücksichtigen wie der effiziente Einsatz der finanziellen Mittel.

Bauhof

Für Leistungen des Handwerklichen Dienstes werden ebenso lediglich pauschale Vergütungssätze verrechnet, die sich im Finanzjahr 2018 wie folgt darstellen:

Gemeindeamt	300 Euro
Volksschule	900 Euro
Kindergarten	300 Euro
Abfallbeseitigung	1.500 Euro
Wasserversorgung	500 Euro
Abwasserbeseitigung	500 Euro

Künftig sind die Vergütungssätze entsprechend dem Voranschlagserlass für das Finanzjahr 2020 der Direktion Inneres und Kommunales zu berechnen. Dazu sind die Bauhofmitarbeiter aufzufordern, genaue bzw. detaillierte Arbeitsaufzeichnungen zu führen. Es sind nur jene Stunden dem Bauhof anzulasten, die im tatsächlichen Umfang diesem Bereich zuzuordnen sind. Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof entstehenden Kosten abgedeckt werden und die Bauhof- und Fuhrparkgebarung ein weitgehend ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

Im Prüfungszeitraum erfolgte die Vereinnahmung der pauschalen Vergütungssätze beim Ansatz 612 'Gemeindestraßen'.

In Zukunft sind die Einnahmen aus Vergütungen bei der Haushaltsstelle 2/6170+816x99 zu verbuchen.

Der Fuhrpark der Gemeinde stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Baujahr
Traktor	1989
Gabelstapler	1992
Traktor	2006
PKW	2008
Rasenmähertraktor	2015
Kleintraktor (Leasing)	2019

Laut Mittelfristigem Finanzplan für die Planjahre 2019 bis 2023 sind keine Neuanschaffungen im Bereich des Fuhrparks vorgesehen.

Winterdienst

Der Winterdienst verursachte im Betrachtungszeitraum Ausgaben von durchschnittlich 10.087 Euro pro Jahr und unterteilte sich in folgende Ausgabenpositionen:

	2016	2017	2018
Beträge in Euro			
Kostenbeitrag Landesstraßen	4.476	4.427	4.427
Entgelte an Externe	1.069	4.473	2.968
Ankauf Streumittel	1.452	3.923	3.046
Gesamt	6.997	12.823	10.441

Grundsätzlich wird der Winterdienst auf den Gemeindestraßen und Güterwegen von den Bauhofmitarbeitern durchgeführt. Im Jahr 2017 war aufgrund der Personalsituation (lediglich

ein Bauhofmitarbeiter) der Zukauf von Fremdleistungen notwendig. Der Anstieg der Winterdienstkosten im Jahr 2017 war darüber hinaus auch die Folge des vergleichsweise strengen Winters in der Saison 2016/2017. Der Voranschlag 2019 prognostiziert Ausgaben in Höhe von 10.000 Euro.

Bei einer Gesamtstraßenlänge (Gemeindestraßen und Güterwege) von 32,25 Kilometern errechnen sich jährliche Winterdienstkosten je Kilometer von 217 Euro im Jahr 2016, 398 Euro im Jahr 2017 und 324 Euro im Jahr 2018. Da keine Leistungen des Bauhofs verbucht waren, ist ein Vergleich mit anderen Gemeinden nicht möglich.

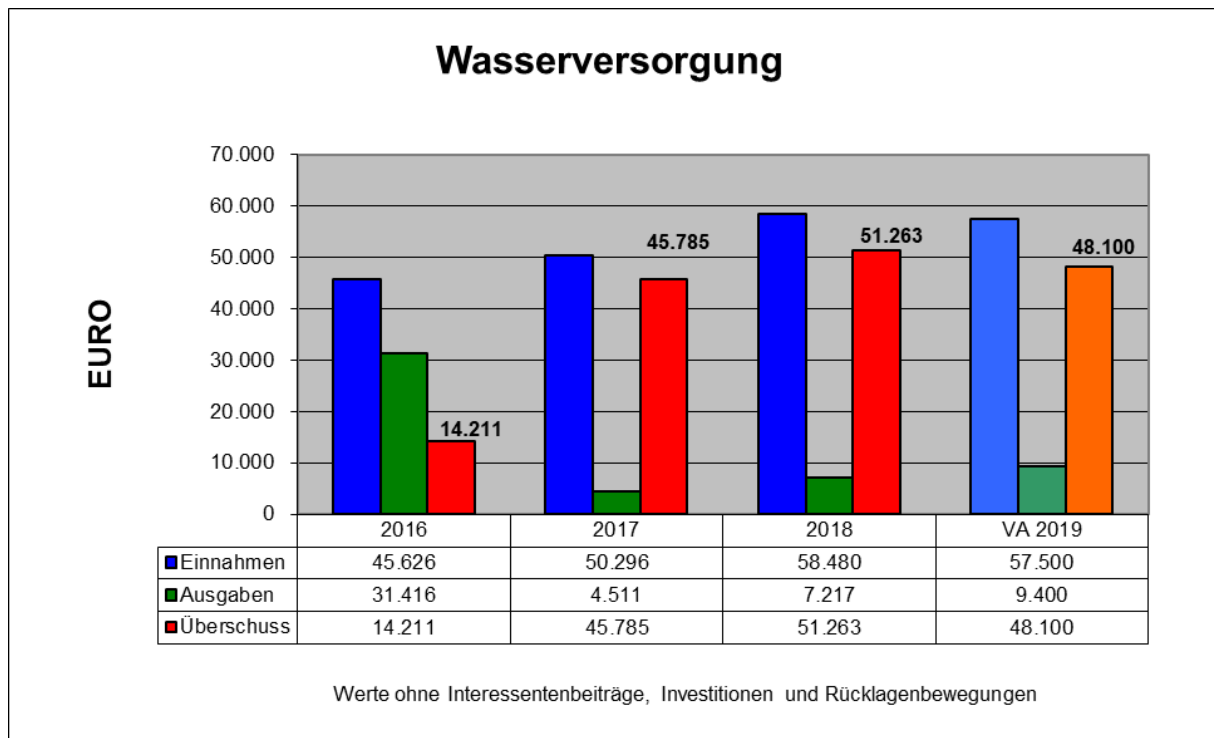
In Zukunft sind die Arbeitsstunden der Bauhofmitarbeiter für den Winterdienst in Form von Vergütungsleistungen beim Ansatz 814 ‚Winterdienst‘ zu verbuchen.

Bei der Gemeinde bestehen weder Räum- und Streupläne, noch Dienstanweisungen für die Bauhofmitarbeiter, die den Winterdienst auf den Gemeindestraßen und Güterwegen regeln.

Der Winterdienst hat gemäß der Richtlinie RVS 12.04.12 zu erfolgen. Bei Gemeindestraßen wird grundsätzlich von der Winterdienstkategorie P3 auszugehen sein. Laut den Vorgaben der RVS 12.04.12 ist für Straßen der Winterdienstkategorie P3 ein Winterdienstbetreuungszeitraum von 6 bis 22 Uhr vorgesehen. Bei Anwendung der RVS 12.04.12 sind die dort festgelegten Betreuungszeiten grundsätzlich einzuhalten. Bei extremen Witterungsverhältnissen können die Betreuungszeiten aber erweitert werden. Die Definition von „extremen Witterungsverhältnissen“ sowie die erweiterten Betreuungszeiten sind von der Gemeinde im Vorhinein festzulegen. Die Bauhofmitarbeiter bzw. der Dienstleister haben Aufzeichnungen zu führen, an welchen Tagen die Winterdienstbetreuungszeiten aufgrund extremer Witterungsverhältnisse erweitert wurden.

Es ist eine entsprechende Dienstanweisung zu erstellen, die den Arbeitseinsatz im Bereich Winterdienst regelt. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinie RVS 12.04.12 im Rahmen der Räumung und Streuung ist in die Dienstanweisung der Bauhofmitarbeiter aufzunehmen bzw. bei Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen schriftlich mit dem Unternehmen zu vereinbaren. Darüber hinaus ist ein Räum- und Streuplan mit einer geeigneten Routenplanung zu erstellen. In Dienstplänen ist die notwendige Einsatzbereitschaft festzulegen (Rufbereitschaft), für außerordentliche Witterungsverhältnisse sind Optionen zur Unterstützung des Winterdienstpersonals vorzusehen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage erfasst 659 Personen, was einem Anschlussgrad von rund 59,5 % entspricht.

Der Betrieb der Wasserversorgung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum einen Überschuss von insgesamt 111.259 Euro. Die Begründung für den markanten Anstieg des Betriebsüberschusses ab dem Rechnungsjahr 2017 lag im Auslaufen des letzten Darlehens für die Ortswasserleitung im Rechnungsjahr 2016 (Tilgungs- und Zinsaufwand 2016 noch 25.734 Euro) sowie in Mehreinnahmen bei den Wasserbezugsgebühren (Anstieg der Wasserbezieher im Prüfungszeitraum um 30 Personen). Dem Betrieb der Wasserversorgung wurde eine jährliche Verwaltungskostentante von 200 Euro angelastet. Kosten für den Vertretungskörper sind dem Gebührenbereich erst ab dem Rechnungsjahr 2019 zugeordnet. Im Voranschlag 2019 ist ein Überschuss von 48.100 Euro budgetiert.

Zukünftig ist dem Betrieb Wasserversorgung eine realistische Verwaltungskostentante anzulasten (sh. nähere Ausführungen hierzu im Punkt ‚Personal‘).

Benützungsgebühren

Die Gemeinde verrechnet eine verbrauchsabhängige Wasserbezugsgebühr je Kubikmeter bezogenen Wassers laut bereitgestelltem Wasserzähler. Für die Beistellung des Wasserzählers ist eine jährliche Zählergebühr zu entrichten. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr pro Quadratmeter Grundfläche erhoben. Eine Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 15. Mai 2014 verabschiedet. Mit Ausnahme der Zählergebühr erfolgten erforderliche Änderungen der Gebührensätze in weiterer Folge im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlages.

Die Benützungsgebührensätze waren im Prüfungszeitraum wie folgt festgesetzt:

	2016-2018	2019
	Beträge in Euro exkl. USt	
Bezugsgebühr lt. GR-Beschluss	1,67	1,67
Mindestgebühr lt. VA-Erlass	1,47-1,53	1,56
Bereitstellungsgebühr lt. Gebührenordnung	0,05	0,05
Zählergebühr lt. GR-Beschluss	5,00	8,00

Die vom Gemeinderat festgesetzten Bezugsgebührensätze lagen im Prüfungszeitraum stets über den Vorgaben der Aufsichtsbehörde.

Hinzuweisen ist allerdings auf die Beachtung der Bestimmung des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 sowie des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Oktober 2001, B 260/01.

Wenn für eine Gebühreneinrichtung eine bewusst angelegte Kostenüberdeckung geplant ist, so ist diese mit einem inneren Zusammenhang zu begründen (siehe auch Voranschlagserlass für das Finanzjahr 2019, Punkt 2.8.1. Gebührenkalkulation). Die Obergrenze für eine Überdeckung ist allerdings mit dem doppelten Jahreserfordernis der Einrichtung reglementiert.

Die Anhebung der Zählergebühr wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 13. Dezember 2018 unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossen. Die Änderung des Gebührensatzes wurde weder gemäß § 76 Abs. 7 oder § 94 Oö. GemO 1990 kundgemacht noch im Wege des Gemeindevoranschlag gemäß § 77 Oö. GemO 1990 oder als Abänderung der Verordnung als solche gemäß § 101 Oö. GemO 1990 zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Diesbezüglich ist der rechtmäßige Zustand umgehend herzustellen.

Anschlussgebühren

Für den Anschluss von bebauten und unbebauten Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Die Anschlussgebührensätze waren im Prüfungszeitraum wie folgt festgesetzt:

	2016	2017	2018	2019
	Beträge in Euro exkl. USt			
Mindestanschlussgebühr lt. VA-Erlass	1.922	1.934	1.972	2.014
Mindestanschlussgebühr angeschlossene unbebaute Grundstücke lt. GR-Beschluss	1.922	1.934	1.972	2.014
Anschlussgebühr 1 Zoll-Anschlussleitung	2.662	2.695	2.755	2.814
Anschlussgebühr 5/4 Zoll-Anschlussleitung	3.387	3.430	3.506	3.581
Anschlussgebühr 6/4 Zoll-Anschlussleitung	3.508	3.553	3.631	3.709
Anschlussgebühr 2 Zoll-Anschlussleitung	5.081	5.145	5.259	5.372

Die Höhe der Mindestanschlussgebühr wurde vom Gemeinderat im Prüfungszeitraum jeweils entsprechend den Vorgaben des Voranschlagserlasses festgesetzt. Laut Wassergebührenordnung können die Wassergebühren vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlag angepasst werden. Für die jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex angepassten Anschlussgebührensätze nach der Abmessung der Anschlussleitung lagen allerdings keine Beschlüsse des Gemeinderates vor. Weiters wurden die Änderungen der Gebührensätze weder gemäß § 76 Abs. 7 oder § 94 Oö. GemO 1990 kundgemacht noch im Wege des Gemeindevoranschlag gemäß § 77 Oö. GemO 1990 oder als Abänderung der Verordnung als solche gemäß § 101 Oö. GemO 1990 zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Der rechtmäßige Zustand ist ebenfalls umgehend herzustellen.

Entsprechend § 26 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist der geleistete AufschlieBungsbeitrag bei der Vorschreibung der unter Z 1 bis 3 dieser Gesetzesstelle genannten Beiträge anzurechnen. Bei der Anrechnung sind die Beiträge bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 1996 (oder einen an seine Stelle tretenden Index) und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung (alle 5 Jahresraten) um jenen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich dieser Index verändert hat. Die stichprobenweise Überprüfung von Bescheiden betreffend die Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr zeigte abweichend, dass die AufschlieBungsbeiträge bei der Vorschreibung der Anschlussgebühr auch im Falle ihrer bereits vollständigen Entrichtung ohne Valorisierung in Abzug gebracht wurden (zB Belege Nr. 1280/2017, 2498, 2534 und 3020/2018). Diese Feststellungen gelten analog für die stichprobenweise überprüften Bescheide betreffend die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr (zB Belege Nr. 1973 und 2235/2017, 2360, 3056 und 3857/2018) sowie betreffend die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages (zB Belege Nr. 943/2017, 895 und 2497/2018). Bei einem Fall der Vorschreibung der Wasserleitungs-Mindestanschlussgebühr (Beleg Nr. 1972/2017) wurde der geleistete AufschlieBungsbeitrag gar nicht angerechnet.

Erforderliche Berichtigungen der Vorschreibungsbescheide sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten vorzunehmen und allfällige Überzahlungen rückzuerstatten. Die Gemeinde hat hinkünftig auf die korrekte Wertsicherung der AufschlieBungsbeiträge zu achten.

Entsprechend der Wassergebührenordnung entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes. Entsprechend den Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Oö. GemHKRO bzw. § 31 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung hat die Gemeinde ihre Einnahmen rechtzeitig im vollen Umfang zu erzielen, weshalb besonders darauf zu achten ist, dass der Zeitpunkt der Vorschreibung der Anschlussgebühren in enger zeitlicher Nähe zum Entstehen des Abgabeananspruches steht. Der Zeitpunkt eines Anschlusses oder der Vollendung der Rohbauarbeiten ist in den betreffenden Akten der Gemeinde nicht festgehalten, weshalb Aussagen, ob den o. a. Bestimmungen der Oö. GemHKRO bzw. Oö. Gemeindehaushaltsordnung entsprochen wird, nicht getroffen werden konnten. Dies trifft auch auf die Vorschreibung der (ergänzenden) Kanalanschlussgebühr sowie den Verkehrsflächenbeitrag zu.

Entsprechende Dokumentationen haben in den Akten der Gemeinde zu erfolgen.

Die Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (Meldepflicht Fertigstellung des Rohbaus bzw. Abschluss der Änderung des Verwendungszweckes) generell schwierig.

Zur Erzielung von Einnahmen wird daher empfohlen, wiederkehrend entsprechende Schritte zu setzen (zB Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsgrundlage Änderungen eingetreten sind, regelmäßiger Hinweis auf die Meldepflicht in der Gemeindezeitung, Erhebung im Zuge einer Feuerbeschau). Unter Bedachtnahme auf die Festsetzungsverjährung ist § 6 der Wassergebührenordnung (Entstehen des Abgabeananspruches) dahingehend zu ändern, dass der Abgabeanpruch auf die ergänzende Anschlussgebühr erst mit der Anzeige oder Meldung der Änderung der Bemessungsgrundlage bzw. mit der erstmaligen Kenntnisnahme durch die Abgabenbehörde entsteht. Analoges gilt auch für die Vorschreibung ergänzender Kanalanschlussgebühren. Im Zuge der Änderung der Gebührenordnung sollte auch der Hinweis der Direktion Inneres und Kommunales anlässlich der Verordnungsprüfung vom 28. November 2014 zu § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung, wonach die Vorschreibung der Anschlussgebühr nach der Abmessung der

Anschlussleitung in Zoll als verfassungsrechtlich nicht unproblematisch beurteilt wird (sh. IKD(Gem)-542131/26-2014-Sg/Vi), entsprechenden Eingang in die Beratungen finden.

Nachstehende Tabelle zeigt die Einnahmen an Interessentenleistungen sowie deren Verwendung:

	RA 2016	RA 2017	RA 2018	VA 2019
Beträge in Euro				
Einnahmen Wasseranschlussgebühren	7.379	11.738	9.978	10.000
Einnahmen Aufschließungsbeiträge/Wasser	2.600	1.002	527	1.000
Einnahmen gesamt	9.979	12.740	10.505	11.000
Zuführung an Rücklage Ortswasserleitung	2.600	1.002	2.069	5.000
Investitionen o. Haushalt	1.644	5.512	8.436	6.000
Verbleib im o. Haushalt	5.735	6.226	0	0

Insgesamt verblieben im Prüfungszeitraum 11.961 Euro an Wasseranschlussgebühren im ordentlichen Haushalt. Interessenten- und Aufschließungsbeiträge stellen zweckgebundene Einnahmen dar, welche bei nicht entsprechender Verwendung im Jahr der Vereinnahmung (zB für investive Einzelvorhaben) einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen sind.

Die zweckentsprechende Verwendung ist in Hinkunft zur Gänze sicherzustellen.

Seit Inkrafttreten des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 ist unter anderem eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer des Objekts und der Gemeinde über die Kostentragung der Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung nicht mehr möglich. Laut Auskunft der Gemeindeamtsleiterin werden auch sämtliche diesbezüglichen Kosten auf den Eigentümer des Objekts überwält.

Die Wasserleitungsordnung des Gemeinderates vom 5. September 2013 ist entsprechend der mit Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 22. Oktober 2015, IKD(Gem)-540000/109-2015-Hc/Vi, zur Verfügung gestellten Muster-Wasserleitungsordnung an die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen.

Durchsetzung der Anschlusspflicht

Im Bericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen über die bei der Gemeinde im Jahr 2006 durchgeführten Gebarungsprüfung war festgehalten, dass bei 24 Objekten zwar die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entrichtet, in der Folge jedoch kein Anschluss hergestellt wurde und somit der im Oö. Wasserversorgungsgesetz festgelegte Anschlusszwang nicht umgesetzt war.

Im Zuge der laufenden Gebarungseinschau wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vorerst anhand von 10 stichprobenweise ausgewählten Liegenschaften überprüft. Dabei war folgendes festzustellen:

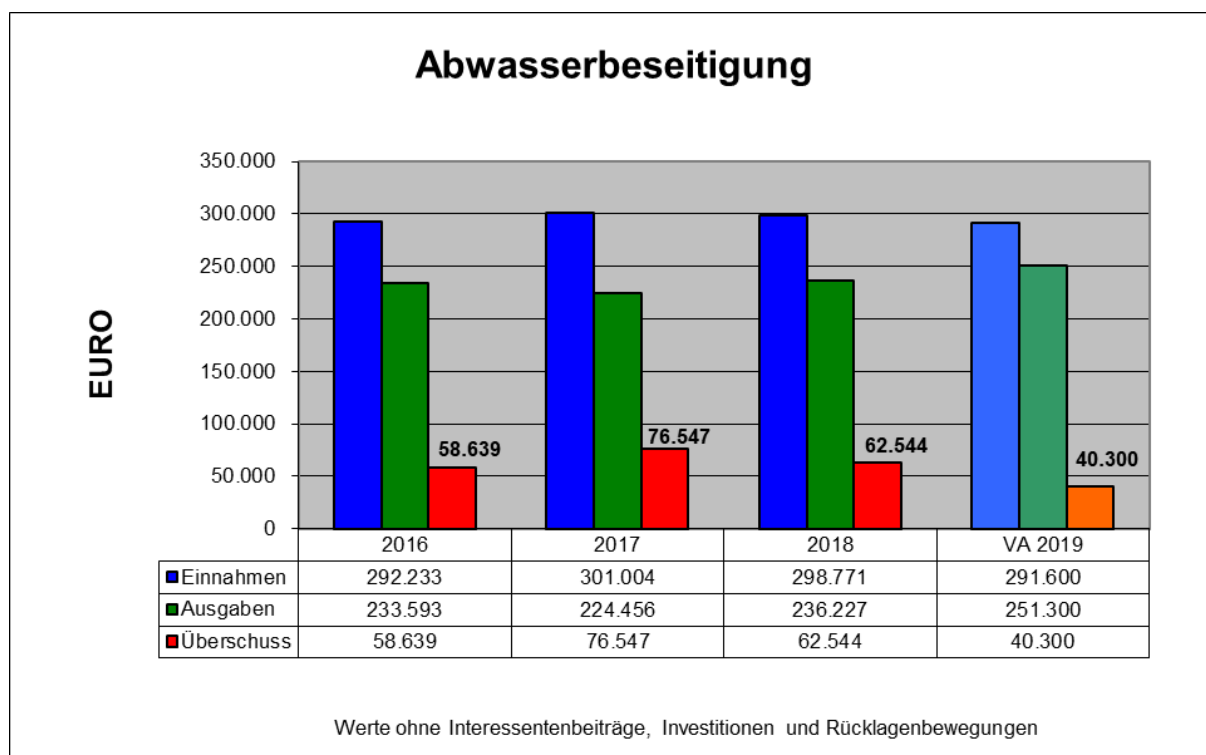
- Bei 3 Liegenschaften war die Durchsetzung der Anschlusspflicht nachgewiesen.
- Für 2 Liegenschaften (GST-NR .116 und 50/3, KG Rottenbach) konnten nur Bescheide über die Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr (Wa-208/70/1990 vom 3. August 1990 und Wa-208/68/1990 vom 30. April 1990) vorgelegt werden.
- Für eine Liegenschaft (GST-NR .125/1, KG Rottenbach) lag ein Bescheid über die Befreiung vom Anschlusszwang (Wa-208/1989-BGM-poi vom 24. Jänner 1989) vor, wobei sich das Ermittlungsverfahren auf die Erklärung des Liegenschaftseigentümers beschränkte, dass Trink- und Nutzwasser in ausreichender Menge zur Verfügung steht.

- Für eine Liegenschaft (GST-NR .27, KG Rottenbach) lag ein Ansuchen um Ausnahme von der Anschlusspflicht vom 30. Mai 1988 vor. Eine entsprechende Erledigung zu diesem Ansuchen konnte seitens der Gemeinde nicht vorgewiesen werden.
- Für 3 Liegenschaften (GST-NR .145 und .160, KG Rottenbach, GST-NR 1154/2, KG Innersee) konnten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anschlussverpflichtung überhaupt keine Unterlagen vorgelegt werden.

Aufgrund der festgestellten Mängel wurde die Gemeindeamtsleiterin um Auskunft dahingehend ersucht, bei wie vielen Objekten die Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage aktuell nicht umgesetzt ist. Dem Email vom 21. Oktober 2019 ist zu entnehmen, dass insgesamt 24 im Anschlussbereich liegende Objekte zum Prüfungszeitpunkt nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. In 15 Fällen war die Anschlussgebühr bzw. eine Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr zwar bezahlt, es erfolgt jedoch kein Wasserbezug bzw. wurde ein Anschluss nicht hergestellt. Entsprechende Bewilligungen für Ausnahmen von der Bezugspflicht liegen nicht vor.

Zur Erreichung eines gesetzeskonformen Zustandes hat die Gemeinde die Anschlusspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 für alle betroffenen Objekte umzusetzen. Die Bescheide über die Herstellung der Anschlussleitung bzw. die Anschlussgebühren oder die Bewilligung einer Ausnahme von der Anschlussverpflichtung sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu erstellen und den EigentümerInnen der Liegenschaften zuzustellen. In den Fällen, in denen die Anschlussgebühr bzw. eine Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr bereits entrichtet wurde, ist der gesetzmäßige Zustand herzustellen. Auf das besondere Erfordernis eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens wird darüber hinaus hingewiesen.

Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde ist Mitglied des Reinhaltungsverbandes Mittleres Trattnachtal. Insgesamt sind 1.083 Personen an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 97,8 % entspricht.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum einen Überschuss von insgesamt 197.730 Euro. Dem Betrieb wurde eine jährliche Verwaltungskostentangente von 500 Euro angelastet. Kosten für den Vertretungskörper sind dem Gebührenbereich erst ab dem Rechnungsjahr 2019 zugeordnet. Im Voranschlag 2019 ist ein Überschuss von 40.300 Euro budgetiert.

Zukünftig ist dem Betrieb Abwasserbeseitigung eine realistische Verwaltungskostentangente anzulasten (sh. nähere Ausführungen hierzu im Punkt ‚Personal‘).

Benützungsgebühren

Für die Kanalbenützung haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalbenützungsgebühr pro Kubikmeter des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers zu entrichten. Die bezogene Wassermenge wird nach dem von der Gemeinde bereitgestellten Wasserzähler ermittelt. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr pro Quadratmeter Grundfläche erhoben. Eine Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 15. Mai 2014 verabschiedet. Erforderliche Änderungen der Gebührensätze erfolgten in weiterer Folge im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlages.

Die Benützungsbührensätze waren im Prüfungszeitraum wie folgt festgesetzt:

	2016-2018	2019
	Beträge in Euro exkl. USt	
Benützungsbühre lt. GR-Beschluss	3,81	3,83
Mindestbühre lt. VA-Erlass	3,61-3,75	3,83
Bereitstellungsbühre lt. Gebührenordnung	0,10	0,10

Die vom Gemeinderat beschlossenen Benützungsbührensätze entsprachen im Prüfungszeitraum stets den Vorgaben der Aufsichtsbehörde.

Die Ausgabendeckung beim Betrieb Abwasserbeseitigung ist einschließlich einer an den tatsächlichen Kosten bemessenen Verwaltungskostentangente auch in Zukunft sicherzustellen. Bewusst angelegte Kostenüberdeckungen sind mit einem inneren Zusammenhang zu begründen. Zur Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Fixkosten könnte die Festsetzung einer Grundbühre überlegt werden.

Anschlussbühren

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussbühre pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage erhoben. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Die Anschlussbührensätze waren im Prüfungszeitraum wie folgt festgesetzt:

	2016	2017	2018	2019
	Beträge in Euro exkl. USt			
Mindestanschlussbühre lt. VA-Erlass	3.207	3.226	3.290	3.359
Mindestanschlussbühre bis 100 m ² lt. GR-Beschluss	3.207	3.226	3.290	3.359
Anschlussbühre von 101 bis 200 m ²	10,12	10,25	10,48	10,71
Anschlussbühre über 200 m ²	5,13	5,20	5,31	5,42
Anschlussbühre Betriebe bis 300 m ²	20,50	20,76	21,22	21,68
Mindestanschlussbühre unbebaute Grundstücke lt. GR-Beschluss	3.207	3.226	3.290	3.359

Die Mindestanschlussbühre war im Prüfungszeitraum jeweils in Übereinstimmung mit den in den Voranschlagserlassen der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Vorgaben festgesetzt. Die Mindestanschlussbühre deckt eine Fläche von 100 m² ab. Laut der von der Interessensvertretung der Gemeinde zur Verfügung gestellten Muster-Verordnung sollte der Quotient aus Mindestanschlussbühre und Quadratmetersatz allerdings zwischen 130 und 170 m² liegen.

Die Mindestanschlussbühre wurde vom Gemeinderat jährlich im Rahmen der Beschlussfassung des Gemeindevoranschlag angepasst. Für die jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex angepassten weiteren Anschlussbührensätze lagen keine Beschlüsse des Gemeinderates vor. Darüber hinaus ist im § 2 der Kanalgebührenordnung kein Gebührensatz für die Anschlussbühre für Betriebe bis 300 m² festgelegt. Die Änderungen der Gebührensätze wurden weiters weder gemäß § 76 Abs. 7 oder § 94 Oö. GemO 1990 kundgemacht noch im Wege des Gemeindevoranschlag gemäß § 77 Oö. GemO 1990 oder als Abänderung der Verordnung als solche gemäß § 101 Oö. GemO 1990 zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Der Gemeinderat ist umgehend mit den entsprechenden Anpassungen der Kanalgebührenordnung zu befassen. Nach erfolgter Kundmachung hat die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu erfolgen.

Nachstehende Tabelle zeigt die Einnahmen an Interessentenleistungen sowie deren Verwendung:

	RA 2016	RA 2017	RA 2018	VA 2019
Beträge in Euro				
Einnahmen Kanalanschlussgebühren	9.038	24.489	24.548	25.000
Einnahmen Aufschließungsbeiträge/Kanal	8.443	3.066	2.113	2.000
Einnahmen Infrastrukturkostenbeiträge	0	0	222.313	0
Einnahmen gesamt	17.481	27.555	248.974	27.000
Zuführung an Kanalrücklage	12.624	11.925	1.549	2.000
Investitionen o. Haushalt	0	6.720	564	0
Zuführung an ao. Kanalbauvorhaben	4.857	8.910	246.861	25.000
Ausgaben gesamt	17.481	27.555	248.974	27.000

Zum Infrastrukturkostenbeitrag wird festgehalten, dass der im Finanzjahr 2018 vereinnahmte Beitrag zur Gänze dem außerordentlichen Vorhaben 'ABA-Ortsnetz BA 08' (Unterabschnitt 851910) zugeführt wurde. Diesem Unterabschnitt wurden auch die Kosten der Erweiterung der Wasserleitung zugeordnet. Der Bau der Aufschließungsstraße wurde unter einem eigenen Vorhaben 'Weiterführender Straßenbau' (Haushaltsstelle 5/612-002) abgewickelt. Der Infrastrukturkostenbeitrag ist vom Gemeinderat mit 50 % der für die Baulandflächen anfallenden Aufschließungskosten festgesetzt.

Zukünftig wird die funktionelle Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben in der Gemeindebuchhaltung entsprechend den im Kontierungsleitfaden vorgesehenen Aufgabenbereichen Straßenbau, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für notwendig erachtet.

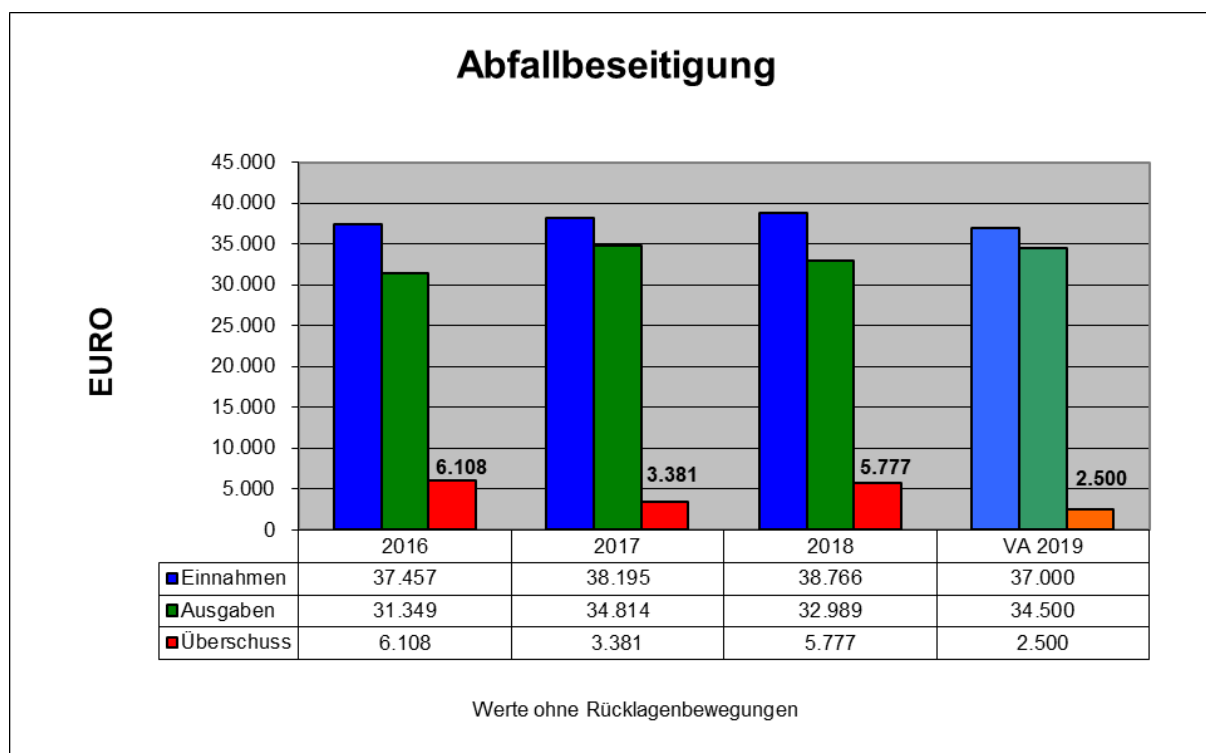
Eine Kanalordnung wurde vom Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 5. September 2013 erlassen und vom Amt der Oö. Landesregierung in weiterer Folge verordnungsgeprüft. Laut Auskunft der Gemeindeamtsleiterin sind sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehende Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen.

Durchsetzung der Anschlusspflicht

Die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage wurde anhand von 10 stichprobenweise ausgewählten Liegenschaften überprüft. Bei 7 Liegenschaften war die Durchsetzung der Anschlusspflicht nachgewiesen. Für 3 Liegenschaften (GST-NR .94/1, KG Rottenbach, GST-NR 974 und 1306, KG Großwaldenberg) lag eine bescheidmäßig erteilte Ausnahmegenehmigung vor.

Zu beachten ist, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für die erteilte Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht entsprechend § 13 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gleichzeitig mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts alle 5 Jahre zu überprüfen ist.

Abfallbeseitigung



Die Einrichtung Abfallbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum einen Überschuss von insgesamt 15.266 Euro, wovon 12.300 Euro der „Müllabfuhrücklage“ zugeführt wurden (Bestand Rechnungsabschluss 2018: 35.945 Euro). Für Leistungen der Verwaltung wurden der Einrichtung jährlich 500 Euro und für Bauhof- und Fuhrparkleistungen 1.500 Euro angelastet. Im Voranschlag 2019 ist ein Überschuss in Höhe von 2.500 Euro budgetiert.

An die Einrichtung Abfallbeseitigung sind zukünftig eine realistische Verwaltungskostentangente sowie begründete Vergütungssätze für Bauhof- und Fuhrparkleistungen zu verrechnen (sh. nähere Ausführungen hierzu im Punkt ‚Personal‘ sowie im Punkt ‚Bauhof‘).

Die Verbuchung der Entsorgungskosten für den Rasen- und Strauchschnitt sowie der Verpflegungskosten im Zusammenhang mit der Flurreinigung erfolgte bei Haushaltsstelle 1/813-729.

Für die Verbuchung der Entsorgungskosten ist zukünftig Post bzw. Konto 728 ‚Entgelte für sonstige Leistungen‘ (ev. weitere Untergliederung 4. – 6. Dekade) heranzuziehen. Die Flurreinigung betreffende Ausgaben (sofern nicht Verfügungsmittel) sind dem Unterabschnitt bzw. Ansatz 520 ‚Natur- und Landschaftsschutz‘ zuzuordnen.

Abfallgebühren

Eine Abfallgebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 6. September 2012 erlassen. Die Abfallgebührensätze waren seither unverändert wie folgt festgesetzt (Beträge in Euro exkl. USt):

	2012-2019
Gebühr pro Abfalltonne 90 Liter	7,98
Gebühr pro Abfallcontainer 800 Liter	70,93
Gebühr pro Abfallcontainer 1100 Liter	97,53
Gebühr pro Abfallsack 60 Liter	8,00

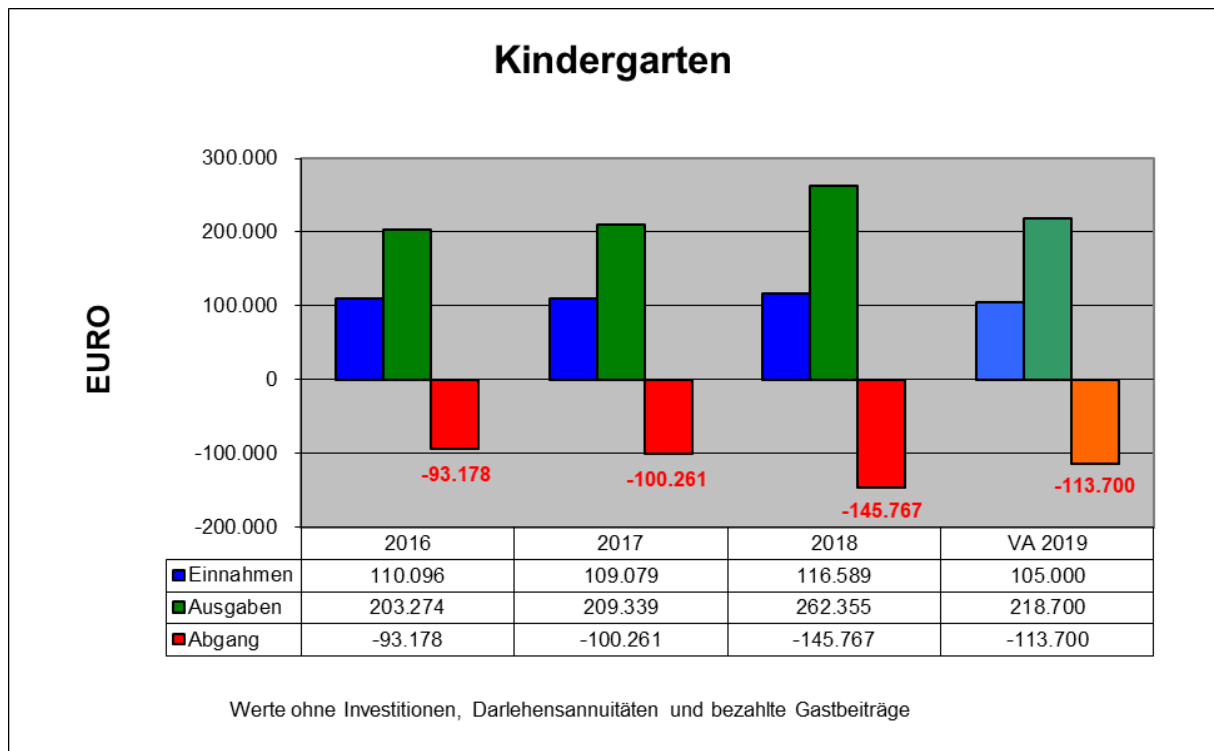
Direkt von GemeindebürgerInnen angelieferter Rasen- und/oder Strauchschnitt wird vom Betreiber der Kompostierungsanlage der Gemeinde in Rechnung gestellt, wobei sich der Preis nach Art und Menge bestimmt. In weiterer Folge wird die Forderung seitens der Gemeinde an den/die betreffende/-n GemeindebürgerIn weiterverrechnet. Nach Rechtsansicht der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht des Amtes der Oö. Landesregierung entspricht eine separate Gebühr bzw. ein separates Entgelt oder ein separater Tarif für biogene Abfälle nicht den Intentionen des Gesetzgebers und ist daher nicht zulässig. Entsprechend § 18 Abs. 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 sind die von der Gemeinde im Rahmen der Abfallbeseitigung tatsächlich erbrachten Leistungen in einem Pauschalbetrag zu erfassen.

Die Ausgabendeckung ist inklusive einer realistischen Verwaltungskostentangente sowie fundierten Vergütungssätzen für Bauhof- und Fuhrparkleistungen auch in Zukunft sicherzustellen. Die Rechtsansicht der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht betreffend Pauschalgebühr ist bei der Gebührengestaltung zu berücksichtigen. Die regelmäßige Anpassung der Abfallgebühren entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex wird empfohlen.

Die Änderung der Abfallordnung aufgrund der Einführung der Biotonnenabfuhr wurde zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2013 beschlossen und vom Amt der Oö. Landesregierung in weiterer Folge verordnungsgeprüft. Laut § 4 Abs. 2 der Abfallordnung werden die Abfallbehälter für die Biotonnen- und Grünabfälle von der Gemeinde beschafft und den LiegenschaftseigentümerInnen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Durchsicht der Buchungen unter Haushaltsstelle 2/813-803 zeigte allerdings, dass im Prüfungszeitraum wiederholt auch Behälter für Biotonnenabfälle zum Verkauf gelangten.

Auf die zukünftige Beachtung der Abfallordnung wird hingewiesen bzw. wird empfohlen, die Abfallordnung der Gemeinde entsprechend der auf der Homepage ihrer Interessensvertretung abrufbaren Musterverordnung zu adaptieren.

Kindergarten



Die Gemeinde betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. Die Betreuungseinrichtung wurde im Prüfungszeitraum zweigruppig (davon eine alterserweiterte Gruppe) und ohne Mittagsbetrieb geführt.

Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind für beide Gruppen von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr festgelegt (Frühdienst von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr, Spätdienst von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr). Das neue Kindergartenjahr beginnt am ersten Montag im September, der Beginn der Haupt-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien werden jeweils am Anfang des Kindergartenjahres festgelegt.

Der Kindergarten verzeichnete in den Jahren 2016 bis 2018 einen Gesamtabgang in Höhe von 339.206 Euro. Der deutlich höhere Abgang im Finanzjahr 2018 im Vergleich zu den Vorjahren begründet sich vorrangig mit der Auszahlung einer Abfertigung an die pensionierte Kindergartenleiterin sowie mit geringeren Kinderzahlen bei gleicher Gruppenanzahl. Der Voranschlag 2019 prognostiziert ein Defizit in Höhe von 113.700 Euro.

Einen detaillierten Überblick über die Entwicklung der Kinderzahlen sowie die Pro-Kopf-Abgänge gibt die nachfolgende Aufstellung:

Stichtag 15.10.	Kindergarten				Abgang je Kind (in Euro)
	Regel- gruppe	Alterserweit erte Gruppe	Integrations- gruppe	Kinderzahl	
2016	1	1	-	38	2.452
2017	-	1	1	41	2.445
2018	-	1	1	33	4.417

Die Abgänge der Finanzjahre 2016 und 2017 lagen bereits über dem landesweiten Durchschnitt. Der Abgang 2018 lag aus vorstehend genannten Gründen deutlich über dem Richtwert.

Die Gemeinde sollte die finanzielle Entwicklung des Kindergartens im Auge behalten. Um kostendämpfend auf die Gebarung einwirken zu können, sind die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen und ist der dafür erforderliche Personaleinsatz entsprechend anzupassen. Ziel muss sein, stets die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wirtschaftlichste Betreuungsform umzusetzen.

Die bezahlten Gastbeiträge für Krabbelstubenkinder sind zukünftig bei der Haushaltsstelle 1/2408-7207 zu verbuchen.

Materialbeiträge

Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge in Höhe von 10 Euro pro Kind und Monat (für 10 geöffnete Monate) eingehoben. Mit diesem Betrag werden auch die Kosten für die Besuche von allfälligen Veranstaltungen abgedeckt. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben im Arbeitsjahr 2018/2019 ergab einen geringen Überschuss von rund 260 Euro. Entsprechend § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 können Materialbeiträge nach tatsächlichem Aufwand bis maximal 111 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben werden. Die Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der Beiträge im jeweiligen Arbeitsjahr können jeweils im August am Gemeindeamt eingesehen werden.

Es wird auf das Merkblatt der Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit für die Einhebung der Materialbeiträge hingewiesen, wonach unter anderem Lebensmittel und Getränke, sofern diese nicht für „kreatives Werken“ verwendet werden, sowie Bilderbücher und Spiele bzw. Spielsachen, die keinen direkten Bezug zu Werkarbeiten haben oder Anleitungen enthalten, nicht in den Materialbeitrag einrechenbar sind.

Das Merkblatt für die Einhebung der Materialbeiträge ist zu beachten. Nach Ablauf eines jeden Arbeitsjahres ist zu prüfen, ob der Materialbeitrag entsprechend dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt ist. Bei laufenden Überschüssen ist der Materialbeitrag zu kürzen. Mit dem Höchstbeitrag ist das Auslangen zu finden.

Die Einnahmen aus Gastbeiträgen wurden mit den Einnahmen aus Materialbeiträgen bei der Haushaltsstelle 2/2400+8170 verbucht.

Gastbeiträge sind hinkünftig bei der Haushaltsstelle 2/2400+8177 zu vereinnahmen (sh. Voranschlagserlass für das Finanzjahr 2015).

Kindergartentransport und Busbegleitung

Die Beförderung der Kinder wird von einem Busunternehmen abgewickelt, die Busbegleitung obliegt dem Helferinnenpersonal des Kindergartens. Die Personalkosten für die Busbegleitung wurden erstmals im Finanzjahr 2018 auf den Unterabschnitt 2407 'Kindergartentransport' umgelegt.

	2018
Transportkosten	13.766
- Landesbeitrag Transport	7.476
Abgang Transport	6.290
Personalkosten Busbegleitung	4.795
- Elternbeiträge Busbegleitung	2.091
Abgang Busbegleitung	2.704
Anzahl beförderte Kindergartenkinder	21
Abgang Busbegleitung/Kind/Jahr	129
Abgang gesamt:	8.994

Für die Busbegleitung wird ein monatlicher Elternbeitrag von 9,80 Euro je Kind (inkl. USt) eingehoben. In der Sitzung des Gemeinderates vom 23. September 2004 wurde eine Ermäßigung beschlossen, wonach für jedes weitere Kind aus derselben Familie nur mehr 2,20 Euro eingehoben werden.

Zielsetzung sollte die schrittweise Heranführung des Angebotes Busbegleitung an die Ausgabendeckung (max. 25 Euro pro Monat) sein.

Weitere wesentliche Feststellungen

Essen auf Rädern

Die Essensportionen werden von einem Gastwirt zubereitet. Die Zustellung wird von ehrenamtlichen HelferInnen bewerkstelligt. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt direkt an die EssensbezieherInnen. Im Zusammenhang mit der Aktion „Essen auf Rädern“ fallen für die Gemeinde Ausgaben für die Kaskoversicherung der Fahrzeuge (Verbuchung bei Haushaltsansatz 010 'Zentralamt') und fallweise Ausgaben für Geschirrankauf (Ausgaben im Prüfungszeitraum insgesamt 979 Euro) an.

Eine Bezuschussung der Aktion „Essen auf Rädern“ aus dem allgemeinen Budget der Gemeinde ist hinkünftig jedenfalls zu vermeiden. Das Gemeindebudget betreffend ist die Aktion kostenneutral zu führen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind beim Haushaltsansatz 423 'Essen auf Rädern' zu verbuchen.

Außerschulische Benützung der Volksschul-Turnhalle – Benützungsentgelte

Die Turnhalle bei der Volksschule wird außerschulisch laut aktuellem Benützungsplan sowohl von ortsansässigen als auch von auswärtigen Vereinen bzw. Trainern genutzt, die allerdings weder Benützungsentgelte noch eine Reinigungs- und/oder Betriebskostenpauschale zu entrichten haben.

In Anlehnung an § 17 Abs. 4 Oö. GemHKRO bzw. § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben, welche auch den Aufwand der Verwaltung für Reservierung und Vorschreibung inkludieren müssen. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckende Ersätze vorzuschreiben. Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 5. Mai 2017, IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy, wurde den oö. Gemeinden unter anderem eine Muster-Tarifordnung für Sport- und Mehrzweckhallen zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat hat auf Grundlage der Mustertarifordnung eine den aufsichtsbehördlichen Vorgaben entsprechende Tarifordnung für die Benützung der Schulturnhalle zu erlassen.

Mietwohnungen im Gemeindeamt

Im Amtsgebäude sind insgesamt 3 Mietwohnungen untergebracht. Sämtliche Gebarungsfälle im Zusammenhang mit den Wohnungen werden beim Unterabschnitt 010 'Zentralamt' gebucht.

In Zukunft sind die Einnahmen und Ausgaben betreffend die Mietwohnungen beim Unterabschnitt 846 'Wohn- und Geschäftsgebäude' oder 853 'Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden' gegenüberzustellen.

Die wertgesicherten Mietzinse der Wohnungen betragen seit der letzten Index-Anpassung zwischen 2,84 und 4,91 Euro pro m² (exkl. USt). Der jeweilige Anteil an den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben wird prozentuell auf die Wohnungen aufgeteilt und jährlich im Nachhinein an die Mieter verrechnet.

Für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, gilt die nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmiete, die alle 2 bis 3 Jahre erhöht wird. Seit dem 1. April 2019 beträgt dieser Richtwert für Oberösterreich 6,29 Euro (netto) je m² Wohnfläche, wobei geringfügige Zu- und Abschläge möglich sind.

Zukünftig ist bei Neuvermietung der Hauptmietzins in Anlehnung an die Höhe des Richtwertes nach dem Richtwertgesetz festzusetzen. Dadurch werden die höchstmöglichen Einnahmen für die Gemeinde gesichert.

Im Mietvertrag für die Garçonnière-Wohnung, abgeschlossen am 14. April 1999, wurde vereinbart, dass die Indexanpassung des Mietzinses jährlich zum 1. Jänner mit den Indexpunkten des vorausgegangenen Oktobers erfolgt. Eine entsprechende Anpassung erfolgte aber lediglich in den Jahren 2001, 2006 und 2012.

Im Mietvertrag für die „Wohnung Nord“, abgeschlossen am 16. August 1994, wurde ebenfalls eine Wertsicherung des Hauptmietzinses vereinbart (bei Änderung der Indexzahl ab 10 %). Eine Anpassung erfolgte zuletzt im Jahr 2012. Eine Auswertung zum Prüfungszeitpunkt ergab, dass der zur Anwendung kommende Verbraucherpreisindex bereits um 12 % gestiegen war.

In Zukunft sind die Indexanpassungen ausnahmslos entsprechend den Vereinbarungen in den Mietverträgen vorzunehmen.

Die Entrichtung bzw. Hinterlegung einer Kautions wurde in keinem der aktuellen Mietverträge vereinbart.

Die Gemeinde sollte für allfällige gegenüber dem Mieter aus dem Mietvertrag entstehende Ansprüche künftig angemessene Kautionen einheben. Die von den Mietparteien zu hinterlegenden Kautionen sind von der Buchhaltung in der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu erfassen (Konto 369 'Sonstige Erläge').

Eine Garage beim Amtsgebäude (ca. 15 m²) wird zu einem günstigen Mietzins von 8 Euro (netto) vermietet.

Die Gemeinde sollte den Mietzins für die Garage bei nächster Gelegenheit (Neuvermietung) einer Neubewertung unterziehen.

Wohnungsvergaben

Die Entscheidungen zur Vergabe von Gemeinde- oder Genossenschaftswohnungen werden jeweils im Gemeinderat getroffen.

Aus Verwaltungsvereinfachungs- und Zweckmäßigkeitsgründen wird empfohlen, das Beschlussrecht entsprechend § 44 Abs. 2 Oö. GemO 1990 an einen Ausschuss zu übertragen.

Feuerwehrwesen

In der Gemeinde besteht eine Freiwillige Feuerwehr mit insgesamt 151 Mitgliedern (davon 94 Aktive, 33 Reserve und 24 Jugend).

Im Prüfungszeitraum stellte sich die Gebarung der Freiwilligen Feuerwehr im ordentlichen Gemeindehaushalt wie folgt dar:

Finanzjahr	2016	2017	2018	VA 2019
	Beträge in Euro			
Ausgaben (exkl. Darlehensannuitäten und Baurechtszinse)	18.344	21.415	12.150	14.300
Einnahmen	0	1.710	0	200
Netto-Aufwand	18.344	19.705	12.150	14.100
Netto-Aufwand je EW (Einwohnerzahl 1.124)	16,32	17,53	10,81	12,54

Der Nettoaufwand für die Freiwillige Feuerwehr lag im Finanzjahr 2018 innerhalb des Rahmens der Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“, der laut Voranschlag auch im Jahr 2019 eingehalten wird.

Die Nettoausgaben für die Freiwillige Feuerwehr sollten sich auch in Zukunft an den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ orientieren. Darüber hinaus sollte die Einführung eines Globalbudgets überlegt werden.

Anzumerken ist, dass keine Einnahmen aus Kostenersätzen entsprechend der Feuerwehr-Tarifordnung bzw. der Gebührenordnung verbucht waren. Bei den Einnahmen im Finanzjahr 2017 laut obiger Tabelle handelte es sich um Kostenersätze einer Nachbargemeinde.

Die Gemeinde hat die Einsatzbücher der Feuerwehr daher in regelmäßigen Zeitabständen hinsichtlich kostenpflichtiger Einsätze zu überprüfen und gegebenenfalls Kostenersätze einzufordern bzw. die Feuerwehr, sofern diese die Kostenersätze vorschreibt, aufzufordern, die Einnahmen der Gemeindebuchhaltung mitzuteilen. Einnahmen entsprechend der Feuerwehr-Tarifordnung bzw. der Gebührenordnung sind dem Bruttoprinzip entsprechend wie folgt in der Gemeindebuchhaltung auszuweisen: Gebühreneinnahmen bei Konto 852 'Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen', Einnahmen aus Entgelten für privatrechtliche Leistungen bei Konto 810 'Erträge aus Leistungen'.

Die Beschaffung der neuen Einsatzbekleidung nach der Oö. Feuerwehr-Dienstbekleidungsordnung wird im außerordentlichen Haushalt abgewickelt und zum Teil mit Bedarfszuweisungsmitteln und einem Zuschuss des Landesfeuerwehrkommandos finanziert (Finanzierungsplan vom 12. September 2016, IKD-2016-346437/3-Kep).

Der Fahrzeugbestand der Freiwilligen Feuerwehr Rottenbach stellt sich wie nachfolgend dar:

Bezeichnung	Baujahr
Kommandofahrzeug KDOF	2001
Löschfahrzeug LF	2015
Rüstlöschfahrzeug RLF	1992

Die Ausarbeitung des Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanes entsprechend den Bestimmungen der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung ist abgeschlossen. Demnach ist der Ankauf eines neuen Einsatzfahrzeuges (Tanklöschfahrzeug TLF-B) notwendig und im Jahr 2021 vorgesehen.

Freiwillige Ausgaben – Subventionen, Zuwendungen und Beiträge

An freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang (Gemeindeförderungen) wurden im Rechnungsjahr 2018 13.824 Euro ermittelt, d. s. 12,30 Euro je Einwohner zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl (= 1.124 Einwohner).

Im Rechnungsjahr 2018 lag die Höhe der freiwilligen Ausgaben innerhalb des in den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ definierten Ausgabenrahmens und stand mit einer sparsamen und wirtschaftlichen Gebarungsführung im Einklang. Die stichprobenweise Überprüfung der im Rechnungsjahr 2018 gewährten Subventionen zeigte, dass entsprechende Beschlüsse des zuständigen Gemeindeorgans vorlagen.

Nicht zuletzt um einen „Subventionsautomatismus“ auszuschließen, wird empfohlen, die Förderungen regelmäßig auf ihre Ziele und Wirkungen hin zu überprüfen.

Raumordnung, Infrastrukturkosten- und Verkehrsflächenbeiträge

Nach den Bestimmungen des § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 können die der Gemeinde bei Flächenwidmungsplanänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden. Dies gilt sowohl für Einzeländerungsverfahren als auch für die grundsätzliche Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes. Laut Auskunft der Gemeindeamtsleiterin wird diese Möglichkeit bei Einzeländerungsverfahren auch genutzt,

wobei die Rechnungslegung im direkten Weg zwischen Ortsplaner und UmwidmungswerberIn erfolgt.

Nachdem Kostenvereinbarungen nicht nur bei Einzeländerungsverfahren sondern auch bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes getroffen werden können, hat die Gemeinde ihre Möglichkeiten künftig voll auszuschöpfen.

Im Zuge einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (LGBl. 73/2011), die mit 1. September 2011 in Kraft getreten ist, wurde für die Gemeinden im § 16 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen geschaffen. Der Infrastrukturkostenbeitrag darf maximal in der Höhe der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten festgesetzt werden. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2016 einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss gefasst, dem zufolge 50 % der tatsächlichen für die Baulandflächen anfallenden Aufschließungskosten von den GrundeigentümerInnen zu tragen sind. Aus diesem Titel lukrierte die Gemeinde im Rechnungsjahr 2018 Einnahmen von insgesamt 222.313 Euro.

Bei Neuwidmung von Bauland hat die Gemeinde auch zukünftig Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben.

Nachstehende Tabelle zeigt die Einnahmen an Verkehrsflächenbeiträgen und Aufschließungsbeiträgen/Verkehr sowie deren zweckentsprechende Verwendung:

	RA 2016	RA 2017	RA 2018	VA 2019
	Beträge in Euro			
Einnahmen Verkehrsflächenbeiträge	3.783	7.721	7.007	6.000
Einnahmen Aufschließungsbeiträge/Verkehr	11.261	4.955	2.393	3.000
Einnahmen gesamt	15.044	12.676	9.400	9.000
Zuführung Rücklage Aufschließungsbeitrag	11.261	4.955	2.012	3.000
Zuführung an ao. Straßenbauvorhaben	3.783	7.721	4.415	6.000
Land OÖ - Hälfteanteil Landesstraße	0	0	2.592	0
Investitionen im o. Haushalt	0	0	381	0
Ausgaben gesamt	15.044	12.676	9.400	9.000

Im Sammelordner für die Bescheide über die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge fiel im Zusammenhang mit GST-NR 137/4, KG Innernsee, der Entwurf eines Bescheides vom 23. August 2012 über einen Aufschließungsbeitrag Wasser und Kanal von 617 Euro (Vergrößerung Bauplatz) mit dem handschriftlichen Vermerk „derzeit nicht wegschicken“ und dem Hinweis auf ein vorgesehene Gespräch zwischen Grundeigentümer und Bürgermeister am 24. August 2012 auf. Aus der Aktenlage lassen sich in der Folge kein Gesprächsergebnis sowie daraus allenfalls resultierende weitere Schritte ableiten.

Die betreffende Angelegenheit ist umgehend einer Klärung zuzuführen und ist der gesetzmäßige Zustand herzustellen.

Die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für das im Jahr 2018 gewidmete neue Siedlungsgebiet Mösenpoint ist laut Auskunft der Gemeindeamtsleiterin aus Zeitgründen noch nicht erfolgt.

Auf die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Oö. GemHKRO bzw. § 31 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung, wonach die Gemeinde ihre Einnahmen rechtzeitig im vollen Umfang zu erzielen hat, wird hingewiesen. Es ist besonders darauf zu achten, dass der Vorschreibungszeitpunkt in enger zeitlicher Nähe zum Entstehen des Abgabenspruches steht.

Rechtskosten

Die Ausgaben für Rechtsberatungen haben sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt (keine Aufwendungen im Finanzjahr 2016):

	2017	2018
	Beträge in Euro	
Voranschlag	0	400
Nachtragsvoranschlag	400	14.200
Rechnungsabschluss	336	19.706

Der aktuelle Voranschlag prognostiziert für das Finanzjahr 2019 Aufwendungen in Höhe von 6.000 Euro, wobei zum Zeitpunkt der Prüfung (Stand 23. September 2019) 3.248 Euro an Rechtskosten angefallen und bereits sämtliche Verfahren abgeschlossen waren. Somit wendete die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt 23.290 Euro auf.

Für die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei zur Vertretung der Gemeindeorgane im Verfahren liegen jeweils einstimmige Beschlüsse des Gemeinderates vor.

Die durchschnittlichen Ausgaben für Rechtskosten der Gemeinden der Bezirke Grieskirchen und Eferding beliefen sich in den vergangenen beiden Jahren auf jährlich rund 3.500 Euro und 4.500 Euro.

In Hinkunft sollten sich die Ausgaben für Rechtskosten maximal in dieser Größenordnung bewegen. Die Inanspruchnahme einer Anwaltskanzlei sollte überdies ausschließlich auf komplexe Rechtsangelegenheiten, die detaillierte juristische Kenntnisse erfordern oder für die eine Anwaltpflicht besteht, beschränkt sein.

Stromkosten

Die Stromkosten der Gemeinde betragen in den Jahren 2016 bis 2018 zwischen 15.110 und 18.661 Euro. Im Voranschlag 2019 sind Gesamtkosten in Höhe von 17.200 Euro vorgesehen.

Der Stromverbrauch und die Ausgaben dafür je öffentlichem Gebäude bzw. öffentlicher Einrichtung stellen sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

	Abrechnungszeitraum			
	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019
Ausgaben für Strom in Euro inkl. USt	17.139	17.519	16.245	15.447
Verbräuche in kWh				
Amtsräume	28.819	29.205	27.464	26.415
Allg. Beleuchtung Amtshaus	250	246	259	268
Feuerwehrhaus	8.686	9.084	9.266	9.981
FF-Haus alt / Lager Bauhof	159	175	175	164
Volksschule	13.294	12.886	16.352	13.663
Bauhof	4.790	4.682	5.336	4.047
Straßenbeleuchtung	19.452	20.062	19.719	19.772
Leichenhalle	259	336	82	257
Wasserversorgung	9.336	10.801	11.378	11.715
Abwasserbeseitigung	11.361	12.155	12.144	13.793
Gesamtverbrauch in kWh	96.406	99.632	102.175	100.075
Ø Stromkosten je kWh	0,1758	0,1758	0,1590	0,1544

Das alte Feuerwehrhaus wird als Lager für den Bauhof genutzt, die Stromkosten werden allerdings nach wie vor beim Haushaltsansatz 163 'Feuerwehr' verbucht.

Die Stromkosten sowie sämtliche sonstigen anfallenden Kosten beim alten Feuerwehrhaus sind hinkünftig beim UA 617 'Bauhöfe' zu verbuchen.

Im Februar 2019 wurde ein neuer Energieliefervertrag abgeschlossen, der ab 1. September 2019 Gültigkeit erlangte und eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren hat. Der Vertrag verlängert sich automatisch und fortlaufend um ein weiteres Jahr, sollte er nicht 3 Monate vor Ablauf einer Periode gekündigt werden. Der Verbrauchspreis beträgt rund 4,9 Cent pro kWh (exkl. USt) bei einem prognostizierten Gesamt-Jahresverbrauch von 102.000 kWh. Der gegenständliche Energieliefervertrag wurde ohne entsprechenden Beschluss im zuständigen Gemeindegremium abgeschlossen.

Die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen entsprechend § 56 Abs. 2 Z 2 und § 58 Abs. 2 Z 7 Oö. GemO 1990 sind in Zukunft zu beachten.

Rechtzeitig vor Ablauf bzw. automatischer Verlängerung des bestehenden Energieliefervertrages sollte die Gemeinde Tarifvergleiche unter den Anbietern durchführen. Preisvergleiche haben zukünftig im 3-Jahres-Intervall zu erfolgen. Zur Kostendämpfung sollten zudem laufend Stromsparmöglichkeiten geprüft werden.

Nahwärme

Die Volksschule, der Kindergarten und der Bauhof werden mit Wärme des örtlichen Nahwärmerversorgers beliefert. Die Wärmepreise sind mit dem Index für „Energie aus Biomasse“ wertgesichert.

	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019
Wärmepreis brutto lt. Abrechnung	15.989	19.592	24.554	23.040
Verbrauch in MWh	143,34	163,96	183,65	156,21
Preis je MWh	111,55	119,50	133,70	147,49
Vorgaben Aufsichtsbehörde	98,29	92,95	96,58	101,44

Die Mehrkosten in der Heizsaison 2017/2018 gegenüber der Saison 2016/2017 werden mit der Korrektur eines Indexfehlers sowie dem Mehrverbrauch aufgrund einer zu hohen Temperatureinstellung begründet.

In Hinblick auf die schwankenden Verbrauchszahlen sollten laufend Energiesparmöglichkeiten geprüft werden.

Die ermittelten Brutto-Wärmepreise je Megawattstunde überschritten die aufsichtsbehördlich tolerierte Preisspanne jährlich in massivem Ausmaß (Richtwerte laut Erlass vom 15. Juli 2009, IKD(Gem)-010254/30-2008).

Unter Bezugnahme auf die aufsichtsbehördlichen Vorgaben hat die Gemeinde in Verhandlungen mit dem Nahwärmerversorger eine entsprechende Preisreduktion anzustreben.

Die jährlichen Kosten werden zu je einem Drittel auf die Unterabschnitte Volksschule, Kindergarten und Bauhof aufgeteilt. In Hinblick auf den unbestritten unterschiedlichen Wärmebedarf einer Kinderbetreuungseinrichtung und eines Bauhofs erscheint dieser Aufteilungsschlüssel als eher unpassend.

Die Gemeinde sollte hinkünftig einen realistischen Schlüssel für die Aufteilung der Wärmekosten heranziehen.

Versicherungen

Die Aufwendungen für Versicherungen haben sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

	2016	2017	2018
	Beträge in Euro		
Prämien gesamt	12.659	13.332	13.585

Für den PKW im Bauhof (Baujahr 2008) wurde im Jahr 2017 eine Teilkasko-Versicherung abgeschlossen. Eine Kaskoversicherung für Fahrzeuge wird als nicht notwendig erachtet.

Die Gemeinde sollte die Kaskoversicherung zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen.

Die Versicherungsverträge der Gemeinde wurden bereits seit längerer Zeit keiner Risiko- und Vertragsanalyse unterzogen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 14. Mai 2019 wurde der Beschluss gefasst, eine Haftpflichtversicherung für den gemeindeeigenen Kleintraktor abzuschließen. Dem Gremium lagen 2 Vergleichsangebote vor.

Die Gemeinde sollte sämtliche Versicherungsverträge zukünftig in regelmäßigen Zeitabständen (längstens alle 5 Jahre) durch eine unabhängige Stelle überprüfen lassen, da solche Überprüfungen erfahrungsgemäß zu Prämiensenkungen bzw. zumindest zu Verbesserungen in der Vertragsgestaltung führen. Bei Neuausschreibung von Versicherungsleistungen sind zusätzlich zum bisherigen Versicherungsträger mindestens 3 weitere Anbieter zur Anbotlegung einzuladen.

Rechnungsbelege

Entsprechend § 66 Oö. GemHKRO bzw. § 42 Oö. Gemeindehaushaltsordnung müssen sämtliche Buchungen durch ordnungsgemäße Belege gedeckt sein. Anweisungen, Lastschriftanzeigen, Erlagscheine, Lieferscheine udgl. sind keine ausreichenden Rechnungsbelege, wenn nicht die dazugehörigen Rechnungen und Zahlungsaufforderungen, aus denen die Art der Leistung und Lieferung sowie die Zahlungsverpflichtung der Gemeinde hervorgehen, angeschlossen oder diese Kriterien nicht bereits auf den Lastschriftanzeigen oder Erlagscheinen vermerkt sind.

Hinkünftig sind dem § 66 Oö. GemHKRO bzw. § 42 Oö. Gemeindehaushaltsordnung entsprechende Rechnungsbelege zu erstellen.

Vorsteuerabzug und Umsatzsteuer

Bereits im Bericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen über die bei der Gemeinde im Jahr 2006 durchgeführte Gebarungsprüfung war festgehalten, dass die Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug ausgeschöpft werden sollten und für den Sachaufwand des Unterabschnittes 010 ein anteilmäßiger Vorsteuerabzug für den Einsatz der Hauptverwaltung im unternehmerischen Bereich erfolgen sollte. Diese Prüfungsempfehlung hat die Gemeinde nicht umgesetzt.

Unter Bedachtnahme auf die Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hat die Gemeinde ihre Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug auszuschöpfen. Für den dem unternehmerischen Bereich zuzuordnenden Sachaufwand der Haushaltsansätze 010 'Zentralamt' und 617 'Bauhöfe' hat der anteilmäßige Vorsteuerabzug zu erfolgen.

Die Durchsicht der Kontoblätter des ordentlichen Haushaltes des Rechnungsjahres 2018 ließ bei Buchungen mit Umsatzsteuer- und Vorsteuerbezug mehrfach Mängel erkennen (zB Belege Nr. 3290 und 4208/2018, Haushaltsstellen 2/010-8241, 2/240-817, 2/2407-8101 und 2/813-803).

Hinkünftig ist den Themenbereichen Umsatzsteuer und Vorsteuer mehr Sorgfalt beizumessen.

Voranschlagsunwirksame Gebarung

Zum Ende des Rechnungsjahres 2018 wies die voranschlagsunwirksame Gebarung bei den Vorschüssen schließliche Einnahmenreste von insgesamt 32.147 Euro und bei den Verwahrgeldern schließliche Einnahmenreste von 109 Euro und schließliche Ausgabenreste von insgesamt 55.356 Euro aus. Im ordentlichen Haushalt beliefen sich die Einnahmenreste auf insgesamt 19.041 Euro.

Die Möglichkeit der Abwicklung und Ausbuchung der Reste ist grundsätzlich zu prüfen.

Haushaltsstelle 9/-3680 'Sonstige Verwahrgelder' weist im Prüfungszeitraum jährlich kontinuierlich ansteigende hohe schließliche Ausgabenreste auf.

	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018	30.10.2019
	Beträge in Euro				
Schließlicher Rest	35.258	37.675	39.517	41.833	43.133

Beim schließlichen Rest handelt es sich um Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz 1957. Diese wurden von der Gemeinde zB in den Aufgabenbereichen Bau-, Verkehrs-, Sanitäts-, Polizei-, Forst-, Staatsbürgerschafts- und Personenstandswesen eingehoben und auf dem Verwahrgeldkonto mittels einer Sollbuchung geparkt. Im Verzeichnis der am Schluss des Finanzjahres unerledigten Verwahrgelder war zwar alljährlich die Bemerkung beigefügt, dass die Abrechnung bzw. Ausbuchung des Restes im Folgejahr erfolgen wird, tatsächlich ist die Abfuhr der eingehobenen Stempelgebühren an die Finanzbehörde aber bereits seit vielen Jahren nicht mehr erfolgt. Der Gemeinde dienen diese Gelder der Kassenbestandsverstärkung.

Entsprechend den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 hat die Behörde, bei der die Gebühren entrichtet wurden, die vereinnahmten Gebühren bis zum 15. des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel abzuführen.

Im Zusammenhang mit den nicht abgeführten Stempelgebühren ist umgehend die zuständige Finanzbehörde zu kontaktieren. In Hinkunft sind die eingehobenen Stempelgebühren dem Gebührengesetz 1957 entsprechend rechtzeitig an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Gemeindevertretung

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat im Jahr 2016 5 Sitzungen und in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 4 Sitzungen abgehalten, wobei im 1. Quartal jeweils auch der Rechnungsabschluss einer Überprüfung unterzogen wurde. In der Sitzung am 13. Februar 2017 umfasste die Tagesordnung die Belegprüfung Straßenbau 2016 sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2016. In der Sitzung am 15. Februar 2018 wurde neben dem Rechnungsabschluss 2017 eine Belegprüfung der Feuerwehrausgaben 2017 vorgenommen. Diese zwar unter einem eigenen Tagesordnungspunkt angeführten Belegprüfungen können jedoch nicht als eigene Gebarungsprüfung gesehen werden, sondern sind der Überprüfung der Rechnungsabschlüsse zuzuordnen. Im Jahr 2019 wurden bisher 3 Sitzungen abgehalten, wobei im 3. Quartal keine Sitzung stattfand (Sitzung erst am 22. Oktober).

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Prüfungsausschuss Gebarungsprüfungen wenigstens vierteljährlich im Lauf des Haushaltsjahres sowie zusätzlich anhand der Rechnungsabschlüsse vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig. Der Prüfungsausschuss ist seinem gesetzlichen Auftrag in den Jahren 2017 bis 2019 somit nicht nachgekommen. Damit dem Gemeinderat Empfehlungen über zu setzende Maßnahmen gegeben werden können, kommt umfassenden und wirksamen Prüfungen aber eine wesentliche Bedeutung zu.

Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen des Prüfungsausschusses ist hinkünftig zu erfüllen. Die Kontrolltätigkeit ist auf sämtliche Bereiche der Gebarungsführung der Gemeinde auszudehnen.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Entsprechend § 11 Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019 ist der Prüfbericht rechtlich von der Verhandlungsschrift zu trennen und ist der Prüfbericht in der Sitzung des Prüfungsausschusses unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen. Der Prüfbericht ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, welche diesem zugestimmt haben, zu unterfertigen.

Die Bestimmungen des § 11 Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung sind in Hinkunft zu beachten.

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel

Die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel bewegten sich im Betrachtungszeitraum innerhalb der gemäß § 2 Abs. 5 Z 2 und 3 Oö. GemHKRO verordneten Höchststrahlen. Auch der vom Gemeinderat festgesetzte (Nachtrags)Voranschlagsbetrag wurde im Prüfungszeitraum nicht überschritten (§ 2 Abs. 6 Oö. GemHKRO).

Repräsentationsausgaben	2016	2017	2018	VA 2019
Höchstgrenze lt. GemHKRO	2.730	2.724	3.359	2.964
Ansatz lt. NVA	2.200	2.200	2.200	2.200
Ausgaben lt. RA	1.000	1.653	1.565	
% des NVA-Betrages	45 %	75 %	71 %	
Verfügungsmittel				
Höchstgrenze lt. GemHKRO	5.459	5.448	6.717	5.927
Ansatz lt. NVA	4.300	4.300	4.300	4.300
Ausgaben lt. RA	4.228	3.890	4.099	
% des NVA-Betrages	98 %	90 %	95 %	

Im Jahr 2018 hat der Bürgermeister für beide Zwecke 5.664 Euro bzw. 5,29 Euro je Einwohner (=1.070 Einwohner zum 31. Oktober 2016) ausgegeben. Im bezirkswerten Vergleich ist diese Größenordnung als angepasst zu bezeichnen.

Nach § 2 Abs. 5 Oö. GemHKRO sind als Repräsentationsausgaben jene Mittel anzusehen, die vom Bürgermeister für die Vertretung der Gemeinde nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen mit vorwiegend kommunalpolitischer Bedeutung verwendet werden können. Die Verfügungsmittel stehen dem Bürgermeister zur Leistung von nur geringfügigen Ausgaben, die der Art nach im ordentlichen Voranschlag nicht vorgesehen sind, aber auch der Erfüllung von Gemeindeaufgaben dienen, zur Verfügung. Der Bürgermeister ist bei der Verwendung von Verfügungsmitteln somit auf Zwecke beschränkt, für die der Gemeinderat nicht schon selbst im Voranschlag gesorgt hat.

Bei den Verfügungsmitteln sind einige Belege aufgefallen, aus denen sich der Verwendungszweck (Anlass) nicht ableiten lässt (zB Belege Nr. 1111, 1257, 1357, 2152, 2433, 2485, 3245, 3997/2018).

Im Sinne einer ordnungsgemäßen Belegführung ist hinkünftig auf den Belegen (insbesondere auf Gasthausrechnungen) der Verwendungszweck anzuführen.

Ausgaben für Inserate in Printmedien (zB Beleg Nr. 38/2018) sind nicht den Repräsentationsausgaben oder Verfügungsmitteln des Bürgermeisters zuzuordnen.

Hierfür sind vom Gemeinderat die entsprechenden Ausgabenkredite beim Unterabschnitt 015 'Öffentlichkeitsarbeit' vorzusehen.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

In den Rechnungsjahren 2016 bis 2018 wurden insgesamt 999.613 Euro für außerordentliche Investitionen aufgewendet. Die nachstehende Tabelle zeigt die Vorhaben, für die im Prüfungszeitraum Ausgaben getätigt wurden (ausgenommen Abschreibungen von Investitionsdarlehen).

Vorhaben	2016	2017	2018	Ausgaben gesamt
	Beträge in Euro			
Beschaffung Einsatzbekleidung Neu	600	600	600	1.800
Volksschulsanierung	145.185			145.185
Erweiterung Sport- und Freizeitanlage	130.000			130.000
Einbau Bewässerung Sportanlage			13.200	13.200
Neubau Musikheim			15.399	15.399
Neugestaltung Ortsplatz	1.765		44.995	46.760
Kirchturmsanierung	15.000			15.000
Gehsteigerweiterung			858	858
Weiterführender Straßenbau	97.193	97.506	125.599	320.298
Ortsbeleuchtung	19.875			19.875
Sanierung Aufbahnhalle	30.468			30.468
Errichtung Zusatzwasserversorgung		1.891		1.891
ABA-Ortsnetz BA 07	4.857			4.857
ABA-Ortsnetz BA 08		8.910	245.112	254.022
Summe der Ausgaben	444.943	108.907	445.764	999.613

Der außerordentliche Haushalt 2018 schloss einschließlich der Abwicklung des Vorjahres-Überschusses (Weiterführender Straßenbau 5.216 Euro) bei Einnahmen von 415.114 Euro und Ausgaben von 445.764 Euro mit einem Soll-Fehlbetrag von 30.650 Euro ab. Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, die zum Ende des Rechnungsjahres 2018 einen Soll-Überschuss oder einen Soll-Fehlbetrag aufwiesen, sowie Anmerkungen zur vorgesehenen weiteren finanziellen Abwicklung.

Vorhaben	Überschuss	Fehlbetrag	Anmerkung
	Beträge in Euro		
Neubau Musikheim		15.399	genehm. Kostenrahmen 2019-2021 1.125.000 Euro (sh. IKD-2016-105378/62-Kep vom 8. Juli 2019)
Neugestaltung Ortsplatz		17.000	Ausfinanzierung durch Anteilsbetrag ordentl. Haushalt (sh. NVA 2019)
ABA-Ortsnetz BA 08	1.749		Abwicklung Überschuss lt. NVA 2019, Endabrechnung voraussichtlich 2020

Die Bedeckung der Fehlbeträge stellte sich gesichert dar.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Straßenbau und Erweiterung der Straßenbeleuchtung 2016 bis 2019

Für den Straßenbau und die Erweiterung der Straßenbeleuchtung wurden in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt 320.298 Euro aufgewendet. Laut Nachtragsvoranschlag sind für das Jahr 2019 Ausgaben in Höhe von 116.000 Euro veranschlagt. Nachstehende Tabelle zeigt die zur Bedeckung der Ausgaben bereitgestellten Finanzierungsmittel:

	RA 2016	RA 2017	RA 2018	NVA 2019
	Beträge in Euro			
Ausgaben Straßenbau	97.193	97.506	125.599	116.000
Finanzierungsmittel				
- Landeszuschuss	35.000	30.000	27.000	21.000
- Bedarfszuweisungsmittel	45.000	65.000		
- Anteilsbetrag o. Haushalt	9.722		28.969	42.000
- Verkehrsflächenbeiträge	3.783	7.721	4.415	13.200
- Rücklagenentnahme			60.000	39.800
- Soll-Überschuss Vorjahr	3.688		5.215	
Soll-Überschuss Rechnungsjahr	0	+5.215	0	0

Die Festlegung des jährlichen Straßenbauprogramms erfolgte durch den Gemeinderat jeweils aufgrund eines Vorschlages des Bauausschusses. Das Bauprogramm 2017 wurde in der Sitzung am 9. März 2017, das Bauprogramm 2018 in der Sitzung am 25. Jänner 2018 und das Bauprogramm 2019 in der Sitzung am 4. April 2019 beschlossen. Ein Jahreskostenrahmen sowie ein Finanzierungsplan wurden jeweils nicht beschlossen. Eine erste Kostenschätzung sowie die Veranschlagung der voraussichtlichen Bedeckungsmittel erfolgten vorab mit dem Voranschlag. Eine Anpassung des Kosten- und Finanzierungsrahmens erfolgte sodann im Nachhinein mit dem Nachtragsvoranschlag.

	2016	2017	2018	2019
	Beträge in Euro			
Kosten- und Finanzierungsrahmen laut Voranschlag	86.000	81.000	54.000	31.000
Kosten- und Finanzierungsrahmen laut Nachtragsvoranschlag	86.700	82.700	100.000	116.000
Ergebnis laut Rechnungsabschluss	97.193	97.506	125.599	
Kostenüberschreitung gegenüber Nachtragsvoranschlag	10.493	14.806	25.599	

Wie aus oben angeführter Tabelle ersichtlich ist, ergaben sich auch gegenüber den im Nachtragsvoranschlag veranschlagten Beträgen noch Kostenüberschreitungen zwischen 10.493 Euro und 25.599 Euro, die dem Gemeinderat erst mit Beschlussfassung der Rechnungsabschlüsse zur Kenntnis gelangten. Im Kostenrahmen nicht beinhaltet sind, nachdem die Verbuchung unterblieb, die Lohnkosten für den Personaleinsatz der Straßenmeisterei (zB Rechnungsjahr 2018 24.971 Euro).

Hinkünftig hat der Gemeinderat für das Straßenbauprogramm auch den Kosten- und Finanzierungsrahmen samt Finanzierungsplan festzulegen. Von Kostenüberschreitungen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ist der Finanzierungsplan entsprechend anzupassen. In Zukunft sind im Sinne der Kostenwahrheit die Lohnkosten für den Personaleinsatz der Straßenmeisterei sowie der Verzicht des Landes auf deren Einforderung (zB Schreiben BauNE-2017-467370/6-Lem vom 24. Oktober 2018) buchhalterisch beim betreffenden Straßenbauprojekt zu erfassen.

Im Zuge der Vergabe der Straßenbauarbeiten wurde im Prüfungszeitraum auf die Durchführung von Ausschreibungen bzw. die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet. Eine Ausnahme stellten lediglich Straßenbauarbeiten im Siedlungsgebiet Mösenpoint dar, die im Jahr 2018 mit einer Angebotssumme von 82.000 Euro von der Ausschreibung der Arbeiten für den Kanalbau BA 08 (Leistungszeitraum 2018/2019) umfasst waren. Weiters lagen den Auftragsvergaben keine entsprechenden Beschlüsse des zuständigen Gemeindeorgans zu Grunde.

Die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes sind hinkünftig einzuhalten. Die Straßenbauarbeiten sind grundsätzlich jedes Jahr neu auszuschreiben bzw. es ist eine Ausschreibung für das Gesamt-Projekt laut Finanzierungsplan durchzuführen. Zur Förderung des Wettbewerbes sind bei Direktvergabe grundsätzlich zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen. Die Vergaben von Zusatzleistungen mit betraglich untergeordnetem Auftragswert sollten zumindest durch entsprechend dokumentierte unverbindliche Preisauskünfte belegt sein. Sämtliche Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind im zuständigen Gemeindegremium zu beschließen.

Neugestaltung des Ortsplatzes

Das vom Gemeinderat in der Sitzung am 5. März 2015 beschlossene Straßenbauprogramm 2015 beinhaltete ursprünglich auch die Neugestaltung des Ortsplatzes. Den endgültigen Beschluss betreffend Bauausführung fasste der Gemeinderat schließlich in der Sitzung am 14. Dezember 2017. Das Vorhaben wurde im Jahr 2018 realisiert.

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 13. April 2015, IKD-2014-205991/4-Mt, wurde für die Neugestaltung des Ortsplatzes ein separater Finanzierungsvorschlag über einen Kostenrahmen von 115.000 Euro bekannt gegeben, der vom Gemeinderat in der Sitzung am 21. Mai 2015 auch zum Beschluss erhoben wurde. In nachstehender Tabelle sind dem Finanzierungsplan die tatsächlichen Ausgaben und Bedeckungsmittel des Rechnungsabschlusses 2018 gegenübergestellt:

Finanzierungsmittel	Finanzierungsplan 2015 - 2016	tats. Bedeckung 2018
	Beträge in Euro	
Anteilsbetrag o.H.	30.000	4.995
Landeszuschuss – Personalbereitstellung	25.000	19.875
Landeszuschuss – Straßenbau	10.000	10.000
Bedarfszuweisungsmittel	50.000	13.000
Summe	115.000	47.870
Abgang Rechnungsabschluss 2018		17.000
Gesamtausgaben	115.000	64.870

Die Lohnkosten für den Personaleinsatz der Straßenmeisterei sowie der Verzicht des Landes auf deren Einforderung waren im Rechnungsabschluss 2018 nicht beim Vorhaben verbucht.

Aufgrund der Reduzierung des Gesamtkostenrahmens erteilte das Land die Zustimmung zur Umwidmung der für 2015 in Aussicht gestellte Bedarfszuweisung von 20.000 Euro zugunsten des Straßenbauprogramms 2017. Für den noch offenen Restbetrag der ursprünglich zugesagten Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von 17.000 Euro hat die Gemeinde um Übertragung auf des Projekt 'Neugestaltung Spielplatz' angesucht. Die diesbezügliche Zusage ist noch ausständig. Mit der Anpassung des Finanzierungsplans an den geänderten Kostenrahmen wurde der Gemeinderat nicht befasst.

Entsprechend dem Nachtragsvoranschlag 2019 wird der Abgang des Rechnungsjahres 2018 mit einem Anteilsbetrag aus dem ordentlichen Haushaltes bedeckt.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind die Lohnkosten für den Personaleinsatz der Straßenmeisterei und der Forderungsverzicht des Landes Oberösterreich (sh. Schreiben BauNE-2017-467370/5-Lem vom 29. Mai 2018) zukünftig beim betreffenden Projekt buchhalterisch zu erfassen. Ändert sich der Kostenrahmen eines Projektes, so ist der Gemeinderat mit der Anpassung des Finanzierungsplans zu befassen.

Im Zusammenhang mit der Vergabe der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge wird auf die Ausführungen im Punkt 'Straßenbau und Erweiterung der Straßenbeleuchtung 2016 bis 2019' verwiesen.

Sanierung der Sanitäranlagen und Klassenräume in der Volksschule

Der Grundsatzbeschluss für die Sanierung der im Obergeschoss der Volksschule befindlichen Sanitärbereiche wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 23. Oktober 2014 gefasst. Im Zuge eines Lokalaugenscheines mit der zuständigen Aufsichtsbehörde wurden die Herstellung von Akustikdecken und der Einbau einer neuen Beleuchtung in 3 Klassen in das Sanierungsprojekt mit aufgenommen.

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 6. August 2015, IKD-2014-206024/10-Mt, wurde für die Sanierung der Sanitäranlagen sowie die Teilsanierung von 3 Klassenzimmern nachstehender Finanzierungsplan bekannt gegeben, dem die tatsächlichen Bedeckungsmittel des Rechnungsabschlusses 2016 gegenübergestellt sind:

Finanzierungsmittel	Finanzierungsplan 2015	tats. Bedeckung 2016
	Beträge in Euro	
Anteilsbetrag o.H.	16.160	16.865
Darlehen	25.000	46.000
Landeszuschuss	41.160	41.160
Bedarfszuweisungsmittel	41.160	41.160
Summe	123.480	145.185

In der Finanzierungssumme nicht enthalten sind der Austausch der Möblierung und der Böden in den Klassenräumen sowie der Umbau des Direktionszimmers. Für diese Maßnahmen wurde der Darlehensbetrag aufgestockt, wofür eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde (IKD-2016-351305/4-Sec) vorlag.

Die Sanierungsmaßnahmen in der Volksschule sind ausfinanziert. In Zusammenhang mit dem Ankauf der Möblierung des Direktorats wird angemerkt, dass der Vergabeentscheidung des Gemeindevorstandes lediglich 2 Vergleichsangebote zugrunde lagen.

In Zukunft sind zur Förderung des Wettbewerbes ausnahmslos zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Erweiterung der Ortskanalisation BA 08

Im Rahmen dieses Projektes wird die Erweiterung der Ortskanalisation und der Ortswasserleitung (15 Bauparzellen) sowie die Errichtung von Regenwasserkanälen und eines Retentionsbeckens abgewickelt. Für die Ausführung des Vorhabens (Projektierung, Einholung von Angeboten) wurde ein auf Umwelttechnik spezialisiertes Unternehmen beauftragt.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, WW-2015-55421/10-WM, wurde der Gemeinde ein Finanzierungsplan übermittelt, der einen Investitionszuschuss in Höhe von 33 % auf die eingereichten Kosten (265.000 Euro) vorsieht.

In nachstehender Tabelle sind die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres 2018 gegenübergestellt (Beträge in Euro):

Kosten/Finanzierungsmittel	Kosten	bisherige Bedeckung
	Beträge in Euro	
Projektierung	17.833	
Kanalbau	227.279	
Gesamtkosten	245.112	
Infrastrukturkostenbeiträge		222.313
Interessentenbeiträge		24.548
Gesamteinnahmen		246.861
Überschuss lt. Rechnungsabschluss 2018		1.749

Im Nachtragsvoranschlag 2019 sind Ausgaben in Höhe von 47.100 Euro budgetiert, deren Bedeckung durch Rücklagen sowie Interessentenbeiträge vorgesehen ist. Zum Zeitpunkt der Prüfung wies das entsprechende Haushaltskonto Ausgaben in Höhe von 45.072 Euro aus.

Im Zusammenhang mit der bisherigen Abwicklung des Projektes ergab sich kein Anlass für Beanstandungen, die Endabrechnung erfolgt im Jahr 2020.

Schlussbemerkung

Die Bediensteten der Gemeinde Rottenbach waren bemüht, die zur Prüfung benötigten Unterlagen rasch vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte umfassend zu erteilen.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde daher ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 18. Mai 2020 mit dem Bürgermeister, 3 Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin der Gemeinde Rottenbach durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen den teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Grieskirchen, am 18. Mai 2020

Der Bezirkshauptmann
Mag. Christoph Schweitzer, MBA



Gemeindeamt Rottenbach

pol. Bezirk Grieskirchen, OÖ
A – 4681 Rottenbach 12

Tel.: (07732) 2755, Fax: 2755-50

www.rottenbach.gv.at

gemeinde@rottenbach.ooe.gv.at

Stellungnahme

Bürgermeister Ing. Alois Stadlmayr

Gebärungsprüfung Gemeinde Rottenbach

Prüfungsbericht Entwurf 2.1.2020

GZ:BHGRGem-2016-120028/WI/Pri

Rottenbach, am 09.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Wirtschaftliche Situation	4
1.1	Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfberichtes	4
1.2	Bemerkung Bürgermeister und Amtsleitung	4
1.3	Erledigung.....	4
2	Finanzausstattung	4
2.1	Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfberichtes.....	4
2.1.1	Gegenverrechnung Kanalbenutzungsgebühr – Kommunalsteuer	4
2.1.2	Hundeabgabe	4
2.1.3	Betriebsförderung	4
2.1.4	Tourismusverband / Freizeitwohnungspauschale	4
2.1.5	Steuer- und Abgabenrückstände.....	4
2.1.6	Fremdfinanzierung	4
2.2	Erledigung.....	5
3	Personal	5
3.1	Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfberichtes	5
3.1.1	Dienstpostenplan	5
3.1.2	Verwaltungskostentangente	5
3.1.3	Zeiterfassung / Flexible Arbeitszeit / Arbeitsplatzbeschreibungen / Urlaubsrückstände	5
3.2	Erledigung.....	5
4	Bauhof und Winterdienst	6
4.1	Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfberichtes	6
4.2	Erledigung.....	6
5	Öffentliche Einrichtungen	6
5.1	Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfberichtes.....	6
5.2	Erledigung.....	6
6	Weitere wesentliche Feststellungen	7
6.1	Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfberichtes	7
6.2	Erledigung.....	8
7	Gemeindevertretung.....	9
7.1	Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfberichtes	9
7.2	Erledigung.....	9
8	Außerordentlicher Haushalt.....	9
8.1	Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfberichtes	9
8.2	Erledigung.....	9

Stellungnahme und Dank

Die Gemeinde Rottenbach, die Amtsleitung und der Bürgermeister bedanken sich bei den Prüforganen Andreas Wenzel und Andrea Priewasser für die aufgezeigten Möglichkeiten der Einsparung, Kostenreduktion und Lukrierung von Einnahmen. In der täglichen Arbeit mangelt es oft aufgrund von eingespielter Routine an alle diese Möglichkeiten zu denken. Aus der Sicht des Bürgermeisters fehlt zudem ja auch die entsprechende Ausbildung, so dass in unserer Gemeinde gerade die finanztechnischen Belange auf Vertrauen in die Amtsleitung und den damit befassten Mitarbeiter basieren.

Wir werden gemäß den folgenden Erläuterungen und den im Anhang befindlichen Listen und Zeitplan die einzelnen Punkte abarbeiten und so zur Sicherstellung eines geordneten Gemeindehaushaltes beitragen.

Martina König
Amtsleitung



Ing. Alois Stadlmayr
Bürgermeister



The stamp is circular and contains the text 'Gemeinde Rottenbach' around the top edge and '1869' at the bottom. In the center, there is a coat of arms and the text 'Gemeinde Rottenbach o.B.'.

1 Wirtschaftliche Situation

1.1 Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfberichtes

Die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs soll oberste Priorität haben. Alle Einnahmemöglichkeiten sind zu nutzen und Ausgaben ständig auf Notwendigkeit zu beurteilen. Jedes Projekt ist auf seine Folgekosten zu prüfen.

1.2 Bemerkung Bürgermeister und Amtsleitung

Ein ausgeglichener Haushalt ist stets unser oberstes Ziel. Wir wollen damit die freie Handlungsfähigkeit unserer Gemeinde für die weiteren Jahre sicherstellen.

1.3 Erledigung

Bei allen in letzter Zeit umgesetzten Projekte wie Ortsplatzneugestaltung, Schulsanierung, Aufbahnhalle und Neubau Musikprobenlokal wurden diese Aspekte nach bestem Wissen und Gewissen berücksichtigt.

2 Finanzausstattung

2.1 Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfberichtes

Finanzkraft in OÖ Rang 180 bedeutet gutes Mittelfeld.

2.1.1 Gegenverrechnung Kanalbenutzungsgebühr – Kommunalsteuer

Dies war einmalig der Fall, weil irrtümlich beim gegenständlichen Betrieb zu viel Kanalbenutzungsgebühr verrechnet wurde. Dies deshalb, weil der Wasserbezug auch Basis für die Kanalgebühr ist. In diesem Fall wird aber ein Teil des bezogenen Wassers für Produktion verwendet und gelangt somit nicht in den Kanal.

Deshalb wurde eine Gutschrift vereinbart, die auf Vorschlag des Unternehmens der Einfachheit halber gleich von der zu entrichtenden Kommunalsteuer abgezogen wurde.

2.1.2 Hundeabgabe

In der Gemeinde sind derzeit 56 Hunde gemeldet, davon 2 Wachhunde und 2 Jagdhunde (Jagdhunde sind von der Hundeabgabe befreit). Eine Erhöhung von € 25,-- auf € 40,-- ergibt eine jährliche Summe von € 780,--. Dieser geringe Betrag war in den GR-Sitzungen das Argument für die Nichtanhebung.

2.1.3 Betriebsförderung

Es ist nach der Checkliste bzw. den Richtlinien der IKD vorzugehen.

2.1.4 Tourismusverband / Freizeitwohnungspauschale

Ein Gemeindegzuschlag wäre zu überlegen. Derzeit sind 7 der Definition Freizeitwohnungen entsprechende Objekte im Gemeindegebiet. Dies sind vorwiegend keine klassischen Ferienwohnungen, sondern meist vererbte Altbauten, die meist von den Erben fallweise, aber selten, als Wohnung genutzt werden. Deshalb wurde bisher von einem Gemeindegzuschlag abgesehen.

2.1.5 Steuer- und Abgabenrückstände

Mahn- und Säumniszuschläge sind entsprechend der Bundesabgabenordnung einzuhoben. Die Zahlungsmoral ist in unserer Gemeinde gut, es sind jährlich nur etwa 5 Fälle zu verzeichnen. Im Extremfall sind Exekutionen durchzuführen.

2.1.6 Fremdfinanzierung

Alle Kredite mit über 1% Aufschlag sind zu überprüfen bzw. Verhandlungen zu führen. 3 Vergleichsangebote auch bei Kassenkredit. Spesenpauschale mit Bank.

2.2 Erledigung

- Kanalbenutzungsgebühr – Kommunalsteuer wird künftig nicht mehr so gehandhabt, sondern jeweils eigens verbucht.
- Hundeabgabe → Wurde für 2020 bereits eingehoben. Differenz nachfordern erscheint nicht zweckmäßig. Bei Festsetzung der Gebühren für 2021 (üblicherweise letzte GR-Sitzung 2020) durch GR auf geforderte Höhe beschließen.
- Betriebsförderung → Checkliste der IKD sowie ein Mustervertrag (Förderungsvereinbarung) einer benachbarten Gemeinde liegt bereits im Amt auf und wird künftig verwendet. Bei Unsicherheiten erfolgt ggf. eine Querprüfung durch Gemeindeaufsicht noch vor Vertragsabschluss.
- Freizeitwohnungspauschale → In einer der letzten GR – Sitzungen 2020 kommt eine TOP zu diesem Thema.
- Steuer- und Abgabenrückstände → Durch den Einsatz der neuen Gemdat Software seit 2018 wurde das Mahnwesen automatisiert und entspricht somit den Vorgaben. Auf die Vorteile von Abbuchungsaufträgen wird regelmäßig bei den jeweiligen Vorschreibungen hingewiesen.
- Durch den RHV wurden die offenen Haftungsrückstände im Dezember 2019 bekanntgegeben.
- Mit der Überprüfung der Kredite wurde das Consulting-Büro am 09.06.2020 mit einer kostenlosen Erstanalyse beauftragt. Sollte dies nicht erfolgreich sein, wird der Bürgermeister und die Amtsleitung diese Verhandlungen selbst vornehmen
- Mit der Hausbank wurden betreffend der spesenpauschale bereits Verhandlungen aufgenommen. Diese wird sich bemühen, für alle Gemeinde der Region eine einheitliche Lösung zu finden.
- Zur Ausschreibung aller Kredite inkl. des Kassenkredites werden künftig noch mehr Banken auch außerhalb unserer Region eingeladen. Oftmals werden nämlich von den umliegenden Banken keine Vergleichsangebote gestellt.

3 Personal

3.1 Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfbérichtes

3.1.1 Dienstpostenplan

Eine Vertragsbedienstete des Gemeindeamtes ist vorübergehend aufgrund der familiären Situation (ein Kind im Volksschulalter) mit 0,625 Personaleinheiten angemeldet.

3.1.2 Verwaltungskostentangente

3.1.3 Zeiterfassung / Flexible Arbeitszeit / Arbeitsplatzbeschreibungen / Urlaubsrückstände

Es soll ein flexibles Arbeitszeitmodell mit Zeiterfassung eingeführt werden. Die Arbeitsplatzbeschreibungen und Arbeitsverteilung im Gemeindeamt ist zu überarbeiten und genauer zu regeln.

3.2 Erledigung

- Dienstpostenplan → die Mitarbeiterin wird in nächster Zeit wieder in höherem Stundenausmaß beschäftigt werden, weil dies aufgrund der steigenden Anforderungen in der Verwaltung und des wachsenden Arbeitsaufwandes notwendig ist.
- Verwaltungskostentangente → Wird künftig in der Buchhaltung korrekt abgerechnet
- Zeiterfassung → Es werden von entsprechenden Firmen Angebote eingeholt und das System innerhalb eines Jahres installiert.

- Arbeitsplatzbeschreibungen → Bürgermeister und Amtsleitung erstellen innerhalb 3 Monaten eine Überarbeitung, diese werden mit den Mitarbeiterinnen dann abgestimmt und auch halbjährlich evaluiert.
- Urlaubsrückstände und Zeitguthaben sollen bis max. 10 Urlaubstagen in das Folgejahr mitgenommen werden können. Für mehr als drei zusammenhängende Tage soll jeweils am Jahresanfang ein Urlaubsplan erstellt werden.

4 Bauhof und Winterdienst

4.1 Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfberichtes
Räum- und Streuplan mit Routenplanung ist zu erstellen.

4.2 Erledigung

In Zusammenarbeit von unserem Bauausschussobmann Herrn Straßenmeisterstellvertreter Voraberger und den Bauhofmitarbeitern werden vor der Wintersaison 2020/21 in Anlehnung an die Regelungen der OÖ. Straßenverwaltung bzw. RVS entsprechende Pläne erstellt.

5 Öffentliche Einrichtungen

5.1 Wasserversorgung

5.1.1 Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfberichtes

Eine Verwaltungskostentangente ist einzuführen.

Unregelmäßigkeiten bei den Wassergebühren hinsichtlich VPI Anpassung, Zählergebühr, Meldung bei Veränderungen, Zweckbindung der Rücklagen, Durchsetzung der Anschlusspflicht

5.1.2 Erledigung

- Verwaltungskostentangente wird buchhalterisch eingeführt
- Die Gebührenordnung wird hinsichtlich VPI, Zählergebühr etc. überarbeitet und in einer der nächsten GR-Sitzungen 2020 durch den GR beschlossen
- Rücklagen entstanden hauptsächlich durch das 2016 ausgelaufene langfristige Darlehen zur Tilgung der Errichtungskosten von 1986. Im Jahr 2021 wird die kommunale Wasserversorgung erneuert, wodurch die entstanden Rücklagen aufgebraucht werden.
- Die Fälle der nicht korrekten Anschlusspflicht (siehe beiliegende Liste) liegen alle lange vor der Amtszeit der Amtsleitung und noch länger vor der Amtszeit des Bürgermeisters zurück und waren uns deshalb nicht bekannt. Wir verweisen auch auf die Stellungnahme bzw. den Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2006 zu dieser Thematik. Es wird jeder Einzelfall geprüft und innerhalb der gesetzlichen Vorgaben eine gesetzeskonforme Lösung angestrebt. Aufgrund der Komplexität der Materie wird dies einen Zeitraum von etwa einem Jahr erfordern.

5.2 Abwasserbeseitigung

5.2.1 Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfberichtes

Einführung einer Verwaltungskostentangente, Einführung einer Grundgebühr, Mindestanschlussgebühr anstelle ab 100 m² auf 150m², Anschlussgebühr für Betreiber bis 300m²

5.2.2 Erledigung

- Verwaltungskostentangente wird buchhalterisch eingeführt
- Zur Deckung der Fixkosten wird in die Gebührenordnung für 2021 um eine Grundgebühr nach den Vorgaben des Landes bzw. den Sätzen umliegender Gemeinde angepasst.
- Anpassung Mindestanschlussgebühren in der Gebührenordnung ab 2021 wie oben.

5.3 Abfallbeseitigung

5.3.1 Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfberichtes

Verwaltungskostentangente, Anpassung der Gebühren an VPI, Gebührenordnung in die Homepage

5.3.2 Erledigung

- Verwaltungskostentangente wird eingeführt
- Gebührenanpassung an VPI wird bei der Gebührenordnung für 2021 mitbeschlossen
- Abänderung der Abfallordnung im Jahr 2021

5.4 Kindergarten

5.4.1 Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfberichtes

Materialbeitrag bei Überschüssen kürzen, Kindergartenbusbegleitung soll ausgabendeckend sein

5.4.2 Erledigung

- Die Überschüsse bei Materialbeitrag sind sehr gering, oftmals kann im Vorhinein kein genauer Betrag festgesetzt werden, weil sich im Laufe des Jahres die Preise für die Materialien ändern
- Für Busbegleitung wird ein ausgabendeckender Beitrag ermittelt bzw. im GR beschlossen. Sollten die Eltern damit nicht einverstanden sein, wird eine Regelung ohne Busbegleitung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten angestrebt.

6 Weitere wesentliche Feststellungen

6.1 Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfberichtes

6.1.1 Essen auf Rädern

Diese Dienstleistung ist künftig kostenneutral zu führen.

6.1.2 Außerschulische Benutzung der Turnhalle

Benützungsgebühren laut der Mustertarifordnung sind zu erlassen. Unsere Turnhalle wird außerschulisch hauptsächlich von den Vereinen unseres Ortes (Union, Gesunde Gemeinde, Musikverein für Konzert) genutzt.

6.1.3 Mietzins Wohnung / Garage Gemeindeamt

Die Mieten sollen sich den ortsüblichen Sätzen bzw. den Richtwerten anpassen. Indexanpassungen sind einzuführen. Kauttionen für den ordnungsgemäßen Erhalt der Wohnung sind einzuheben.

6.1.4 Wohnungsvergaben Mietwohnungen im geförderten Wohnbau

Das Vergaberecht soll an den Ausschuss übertragen werden.

6.1.5 Einführung eines Globalbudgets für die Feuerwehr

Dies wird schon seit einigen Jahren mit dem Kommando unserer Feuerwehr diskutiert.

6.1.6 Freiwillige Ausgaben/Förderungen

Es sollen alle freiwilligen Förderungen auf Zweckmäßigkeit überprüft werden.

6.1.7 Kosten Raumordnung

Alle entstehenden Kosten sollen nach Möglichkeit auf die Widmungswerber umgelegt werden.

6.1.8 Infrastrukturkostenbeitrag

Bei Neuwidmung von Bauland hat die Gemeinde auch zukünftig Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben.

6.1.9 Aufschließungsbeiträge Siedlungsgebiet Mösenpoint

Vorschreibungszeitpunkt in enger zeitlicher Nähe zum Entstehen des Abgabeananspruches.

6.1.10 Rechtskosten

Diese sollten sich im Rahmen halten. Es handelt sich um einen einmaligen komplexen Fall aus dem Baurecht, der ohne juristische Hilfe weit höhere Kosten für die Gemeinde bedeutet hätte.

6.1.11 Strom-; Nahwärme- und Versicherungskosten

Diese sollen alle in regelmäßigen Abständen je nach Vertragsdauer überprüft bzw. verhandelt werden.

6.1.12 Vorsteuerabzug und Umsatzsteuer

Alle Möglichkeiten in Verwaltung und Bauhof sind auszuschöpfen

6.1.13 Verwahrgelder / Stempelgebühren

Es wurden jahrelang die Stempelgebühren nicht an das Finanzamt abgeführt. So entstand in den in den vergangenen Jahren ein Rückstand von € 43.133.-.

6.2 Erledigung

- Eine Bezuschussung für „Essen auf Rädern“ aus dem Budget wird in Zukunft vermieden. Es wurden durch die Gemeinde das spezielle Transportgeschirr angekauft, es wird andere Möglichkeit der Finanzierung gesucht.
- Schulturnhalle→ sobald als möglich wird der Gemeinderat mit der Musterverordnung befasst, sodass ev. mit Beginn des neuen Schuljahres 2020/21 die neue Regelung bereits in Kraft treten kann. Örtliche Vereine sollen im öffentlichen Interesse begünstigt werden, fremde Veranstaltungen (Tanzkurse etc.), die auch eine Teilnahmegebühr einheben, hingegen hier stärker belangt.
- Vermietung Gemeindewohnung→ ein Eingriff in bestehende Verträge ist schwierig. Da es sich hauptsächlich um „Single“ Wohnungen handelt, ist davon auszugehen, dass die Verträge nicht besonders langfristig sein werden. Bei der nächsten Neuvermietung werden die Verträge entsprechend gestaltet sein (inkl. Einhebung Kautions)
- Wohnungsvergabe→ GR beschließt in der Gemeinderatssitzung im Juli die Übertragung des Vergaberechts an den Ausschuss
- Globalbudget FF→ eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Prüfungsausschusses und des Kommandos der FF, speziell des Kassiers soll die eindeutigen Bedingungen dafür erarbeiten, damit für 2021 ein Konsens erzielt werden kann.
- Subventionsautomatismus→ Der Prüfungsausschuss befasst sich in einer der nächsten Sitzungen mit dieser Thematik und gibt entsprechende Empfehlungen an der GR ab
- Raumordnungskosten→ Einzelumwidmungen werden derzeit schon direkt verrechnet, die generelle Überarbeitung des ÖEK/FWP steht 2021/22 an, dafür wird ein entsprechender Kostenschlüssel festgelegt. Die Angelegenheit Vorschreibung Aufschließungsbeitrag Wasser und Kanal (Grst. 137/4, KG Innerensee) wurde bereits erledigt.
- Auch zukünftig wird durch die Gemeinde bei Neuwidmung von Bauland den Beitrag zur Schaffung der Infrastruktur gemäß der Regelung des entsprechenden

Gemeinderatsbeschluss vom 7.7. 2016 einheben (Kostenaufteilung = 50% Interesse der Widmungswerber, 50% der Gemeinde).

- Aufschließungsbeiträge Siedlungsgebiet Mösenpoint wurden mit 03.06.2020 vorgeschrieben.
- Strom- und Versicherungsverträge werden künftig vor Ablauf der Vertragsdauer an mindestens drei Anbieter neu ausgeschrieben. Ein „Vertragsterminkalender“ soll dies unterstützen.
- Nahwärme→ Weil diese Kosten im Vergleich mit Nachbargemeinden über den üblichen liegen, befasste sich bereits am 10.02.2019 der Prüfungsausschuss mit diesem Thema. Es wurde eine Erklärung gefunden (siehe beiliegendes Protokoll). Dennoch wird künftig besonderes Augenmerk auf diese Ausgaben gelegt, z.B. periodische Überprüfung der verbrauchten Heizleistung.
- Vorsteuerabzug und Umsatzsteuer wird künftig noch mehr Sorgfalt beigemessen
- Ausstehende Stempelgebühren in der Höhe von € 43.133,-- werden in KW 25 an die zuständige Finanzbehörde überwiesen. In Zukunft werden die Stempelgebühren zeitgerecht abgeführt.

7 Gemeindevertretung

7.1 Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfberichtes

7.1.1 Prüfungsausschuss

Es sind jährlich mindestens fünf Sitzungen abzuhalten. Diese sind über sämtliche Bereiche der Gemeindegebarung auszudehnen.

7.1.2 Repräsentationsausgaben / Verfügungsmittel

Ausgaben die der Einladung der Gemeinde entsprechen, sollen von den Repräsentationsausgaben abgebucht werden, damit die Verfügungsmittel für die dafür vorgesehenen Zwecke erhalten bleiben.

7.2 Erledigung

- Der Prüfungsausschuss wird künftig fünf Sitzungen mit den nötigen Bereichen abhalten.
- Die Repräsentationsausgaben werden künftig für die Buchung entsprechender Ausgaben herangezogen. Bei Gasthausrechnungen wird künftig (auch bei jeder!) der Verwendungszweck angegeben.

8 Außerordentlicher Haushalt

8.1 Bemerkungen bzw. Anregungen des Prüfberichtes

8.1.1 Straßenbau

Das Straßenbauprogramm hat auch Kosten- und Finanzierungsplan zu enthalten. Bei Abweichungen ist der Gemeinderat zu informieren und diese sind zu beschließen. Die Arbeiten sind jährlich an mindestens drei Anbieter neu auszuschreiben. Die Lohnkosten für die Straßenmeisterei ist im Sinne der Kostenwahrheit zu verbuchen.

8.2 Erledigung

- Straßenbauprogramm wird ab 2021 mit Kosten- und Finanzierungsplan festgelegt. Angebote von mindestens drei Bietern werden ab sofort bei allen Straßenbauarbeiten bzw. anderen Bauvorhaben eingeholt. Bei Kostenüberschreitungen wird der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis gesetzt bzw. der Finanzierungsplan angepasst.
- Lohnkosten der Straßenmeisterei werden künftig bei den jeweiligen Projekten verbucht.

